



Amt für Gemeinden und Raumordnung
Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Grundlagen des HRM

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Abteilung Gemeinden
Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Telefon 031 633 77 82

Fax 031 633 77 41

E-Mail gem.agr@jgk.be.ch

Internet www.be.ch/gemeinden

Inhaltsverzeichnis

1 Begrüssung	3
1.1 Kursziel	3
1.2 Organisation	4
1.3 Kursprogramm	4
2 Rechtliche Grundlagen, Hauptmerkmale und Ziele des HRM	5
2.1 Gesetz und Verordnungen	5
2.1.1 Gemeindegesetz (GG)	5
2.1.2 Gemeindeverordnung (GV)	5
2.1.3 Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV)	5
2.1.4 Teilrevisionen GG, GV und FHDV im Zusammenhang mit HRM2	6
2.2 Handbuch Gemeindefinanzen	6
2.2.1 Anhang für die Finanzverwaltung	6
2.3 Vorschrift zur Führung der Rechnung nach HRM	7
2.4 Ausnahmen von der HRM-Pflicht	7
2.4.1 Heime	7
2.4.2 Pensionskassen und Banken	8
2.4.3 Steuerpflichtige Körperschaften	8
2.5 Hauptmerkmale	8
2.6 Ziele des HRM	10
2.6.1 Informationsbedürfnis	10
2.6.2 Führungsinstrument	11
2.6.3 Vergleichbarkeit	11
2.6.4 Kostendenken, Transparenz	11
2.7 Das Wichtigste in Kürze	13
2.8 Kontrollfragen I	13
3 Wie ist das HRM aufgebaut?	14
3.1 Aufbau des HRM	14
3.1.1 Struktur	14
3.1.2 Kontonummer der Verwaltungsrechnung	15
3.1.3 Kontonummer der Bestandesrechnung	17
3.2 Das Wichtigste in Kürze	19
4 Besonderheiten des HRM und Grundsätze	20
4.1 Spezialfinanzierung	20
4.2 Unterschied Finanz- und Verwaltungsvermögen	21
4.3 Ausgabenbegriff	22
4.4 Investitionsbegriff	23
4.5 Abschreibungen	24
4.5.1 Harmonisierte Abschreibungen	25
4.5.2 Übrige Abschreibungen	25
4.5.3 Abweichungen vom harmonisierten Abschreibungssatz	26
4.5.4 Spezielle Abschreibungsregelungen	26
4.5.5 Abschreibungen Finanzvermögen	26
4.5.6 Abschreibungen Bilanzfehlbetrag	26
4.5.7 Abschreibungstabelle	27
4.5.8 Abschreibung – Amortisation	27
4.6 Grundsätze der Haushaltsführung	28
4.6.1 Gesetzmässigkeit	29
4.6.2 Wirtschaftlichkeit	29
4.6.3 Sparsamkeit	29
4.6.4 Erhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts	29
4.6.5 Verursacherfinanzierung	29
4.6.6 Vorteilsabgeltung	30
4.7 Grundsätze des Rechnungswesens	30
4.7.1 Jährlichkeit	31
4.7.2 Brutto(verbuchungs)prinzip	31

4.7.3	Detailprinzip	31
4.7.4	Bruttokreditprinzip	31
4.7.5	Klarheit	31
4.7.6	Wahrheit	31
4.7.7	Vollständigkeit	32
4.7.8	Sollverbuchung	32
4.7.9	Qualitative Bindung	32
4.7.10	Quantitative Bindung	32
4.7.11	Zeitliche Bindung	32
4.7.12	Vorherigkeit	32
4.8	Das Wichtigste in Kürze	33
4.9	Kontrollfragen II	33
5	Instrumente des Rechnungswesens	34
5.1	Finanzplan	34
5.2	Voranschlag	35
5.3	Jahresrechnung	37
5.4	Das Wichtigste in Kürze	39
6	Finanzkennzahlen	40
6.1	Harmonisierte Finanzkennzahlen	40
6.1.1	Selbstfinanzierungsgrad	40
6.1.2	Selbstfinanzierungsanteil	41
6.1.3	Zinsbelastungsanteil	41
6.1.4	Kapitaldienstanteil	41
6.1.5	Bruttoverschuldungsanteil	41
6.1.6	Investitionsanteil	41
6.2	Interpretation von Kennzahlen	42
6.2.1	Richtwerte	42
6.3	Das Wichtigste in Kürze	43
6.4	Kontrollfragen III	44
7	Welche Besonderheiten gibt es beim Kreditrecht?	45
7.1	Anlagen	45
7.2	Ausgaben	45
7.2.1	Neue Ausgaben	46
7.2.2	Gebundene Ausgaben	47
7.3	Einheit der Materie	48
7.3.1	Trennungsverbot	48
7.3.2	Verbot der Zusammenrechnung	48
7.4	Übersicht Kreditarten	49
7.5	Verpflichtungskredit	49
7.5.1	Objektkredit	50
7.5.2	Rahmenkredit	50
7.6	Voranschlagskredit	50
7.7	Nachkredit	51
7.8	Das Wichtigste in Kürze	52
7.9	Kontrollfragen IV und Zusatzfragen	53
8	Kontakte	54
8.1	Internet	54
8.2	Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)	54
9	Begriffe	56
10	Abkürzungsverzeichnis	59

Anhang I Musterrechnung für Einwohnergemeinden

Anhang II Zusammenstellung der Kontrollfragen (inkl. Antworten)

1 Begrüssung

Folie 1

Kanton Bern

Herzlich willkommen beim Kurs



Grundlagen des HRM1

1.1 Kursziel


Mit diesem Kurs verfolgen wir verschiedene Ziele:

Folie 2

Kanton Bern

Kursziele

- Sie kennen Ziele und Aufbau des HRM.
- Sie kennen die wichtigsten Punkte aus dem Kreditrecht.
- Sie finden sich in einer Gemeinderechnung zurecht.



2

1.2 Organisation

Noch einige organisatorische Hinweise:

Folie 3

Kanton Bern

Organisation

- Präsenzliste
 - Bitte Name eintragen oder ergänzen
 - Dient der Rechnungsstellung
- Im Kursgeld (Fr. 100.—) inbegriffen
 - Kursunterlagen
 - Pausengetränk mit Gipfeli
- Kursbeurteilung
 - bitte am Ende des Kurses ausfüllen
 - am Platz liegen lassen oder abgeben

3

1.3 Kursprogramm

Wie sieht das Programm für diesen Kurs aus?

Folie 4

Kanton Bern

Kursprogramm

08.30	1. Begrüssung
	2. Rechtliche Grundlagen, Hauptmerkmale und Ziele
	3. Wie ist das HRM aufgebaut?
	4. Besonderheiten und Grundsätze
10.00 - 10.30	ca. Pause
	5. Instrumente des Rechnungswesens
	6. Finanzkennzahlen
	7. Besonderheiten beim Kreditrecht
11.45 - 12.00	Allgemeine Fragerunde
12.00	Schluss

4

Bitte stellen Sie laufend Fragen, wenn Ihnen etwas unklar ist.

2 Rechtliche Grundlagen, Hauptmerkmale und Ziele des HRM


Bestimmungen rund um den Finanzhaushalt von gemeinderechtlichen Körperschaften und im Besonderen zum Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM) finden sich in verschiedenen Unterlagen.

Das HRM wurde im Kanton Bern lange als NRM (Neues Rechnungsmodell) bezeichnet. Erst kürzlich wurde auf die weit verbreitete Bezeichnung HRM umgestellt. Aus diesem Grund ist die Bezeichnung NRM noch in verschiedenen Unterlagen zu finden.

Folie 5

Kanton Bern

Rechtliche Grundlagen

- Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998,
zum Beispiel Artikel 149
-  Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) vom 23.02.2005
- Handbuch Gemeindefinanzen, Ausgabe 2001
(im Kapitel 3 Informationen zum HRM)
- Anhang für die Finanzverwaltung, Ausgabe 2001 (roter HRM-Ordner)

5

2.1 Gesetz und Verordnungen

2.1.1 Gemeindegesetz (GG)

Das Gemeindegesetz regelt in den Artikeln 70 – 79 den Finanzhaushalt in groben Zügen.

2.1.2 Gemeindeverordnung (GV)

In der Gemeindeverordnung findet sich eine Vielzahl von Artikeln zum Finanzhaushalt. Sie wurde überarbeitet und mit den wichtigen Weisungen aus dem Handbuch Gemeindefinanzen ergänzt. Die überarbeitete Gemeindeverordnung ist auf den 1. November 2010 in Kraft getreten.

2.1.3 Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV)

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die relevanten Weisungen aus dem Handbuch Gemeindefinanzen und den Anhängen entweder in die Gemeindeverordnung oder in die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) aufgenommen. Bei dieser Ergänzung der Vorschriften kam es nur zu sehr geringfügigen Änderungen. Das Handbuch Gemeindefinanzen und die Anhänge bleiben mit den zusätzlichen Erläuterungen und Beispielen in der bisherigen Form vorläufig bestehen. Die Direktionsverordnung ist auf den 1. Mai 2005 in Kraft getreten.

2.1.4 Teilrevisionen GG, GV und FHDV im Zusammenhang mit HRM2

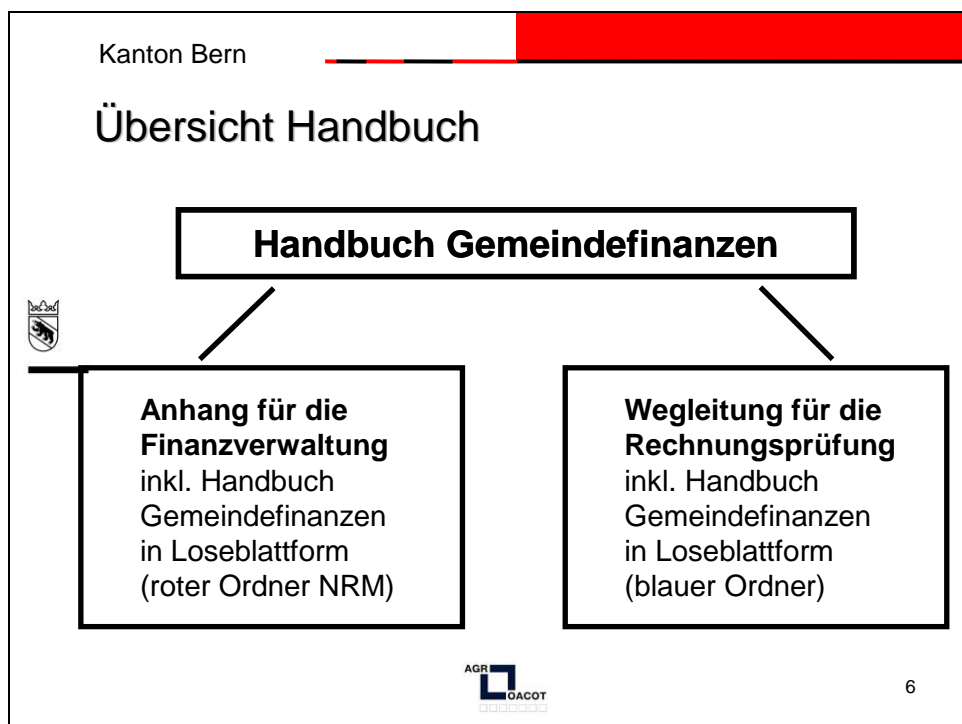
Auf den 1.1.2013 sind die Teilrevisionen GG, GV und FHDV im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 in Kraft getreten. Diese Bestimmungen sind für die einzelnen Gemeinden jedoch erst anwendbar, wenn sie HRM2 einführen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind nach wie vor die bisherigen Finanzhaushaltsbestimmungen der Gemeindegesetzgebung massgebend.

2.2 Handbuch Gemeindefinanzen

Das Handbuch Gemeindefinanzen ergänzt Gemeindegesetz, Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung. Es enthält Erläuterungen und ergänzende Beispiele zu den Gesetzesartikeln. Es ist seit 1. Januar 2001 in Kraft.

Das Kapitel 3 enthält zum Beispiel verschiedene Informationen zum HRM. Interessierte können das Handbuch vom Internet herunterladen unter www.be.ch/gemeinden, Rubrik Gemeindefinanzen, Grundlagen. Das Handbuch ist folgendermassen aufgebaut:

Folie 6




Wie Sie auf der Folie sehen, gliedert sich das Handbuch Gemeindefinanzen in drei Teile: Das eigentliche Handbuch und zwei Anhänge in Bundesordnern mit Loseblättern. Die Anhänge bestehen aus detaillierten Unterlagen für die Finanzverwaltung und die Rechnungsprüfung. Der allgemeine Teil, das eigentliche Handbuch, ist in beiden Anhängen in Loseblattform enthalten.

2.2.1 Anhang für die Finanzverwaltung

Detaillierte Bestimmungen zum HRM wie Kontenplan, Kontierungsanleitung, Muster-Jahresrechnung usw. finden Sie im Anhang für die Finanzverwaltung (roter NRM-Ordner). Der Ordner wurde vollständig überarbeitet und Ende 2001 allen gemeinderechtlichen Körperschaften zugestellt.


2.3 Vorschrift zur Führung der Rechnung nach HRM

Folie 7

Kanton Bern 

HRM-Einführung

- Artikel 149 Gemeindeverordnung
 - “Ab 2002 führen alle Gemeinden ihre Rechnungen nach dem Neuen Rechnungsmodell (NRM).”
- Ausnahmen
 - Heime: CURAVIVA-Kontenplan
 - gemeindeeigene Pensionskassen und Banken: nach Bundesrecht
 - bei steuerpflichtigen Körperschaften gehen für Abschreibungen und Bewertungen die Vorschriften des Steuergesetzes vor

7

Die Vorschrift, das HRM einzuführen, besteht für die gemeinderechtlichen Körperschaften im Kanton Bern bereits seit dem Jahr 1992. In der GV vom 16. Dezember 1998 ist sie in Artikel 149 zu finden (siehe Folie). Die Umstellung in den Einwohner- und Gemischten Gemeinden des Kantons Bern hat mit einer fünfjährigen Übergangsfrist bis 1997 flächendeckend stattgefunden. Das heisst: Heute führen alle Einwohner- und Gemischten Gemeinden im Kanton Bern ihre Rechnung nach HRM.

Für die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften lief die Übergangsfrist noch bis 2002. Heute führen praktisch auch alle übrigen Körperschaften (Kirchgemeinden, Burgergemeinden, Gemeindeverbände usw.) ihre Rechnung nach HRM. Damit ist die Einführung der doppelten Buchhaltung als wesentliches Merkmal der Ordnungsmässigkeit der Buchführung in den gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern umgesetzt.

Weitere Informationen finden Sie im Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 3.1 oder im Art. 13 FHDV.

2.4 Ausnahmen von der HRM-Pflicht

Wie überall gibt es auch hier gewisse Ausnahmen. Diese Ausnahmen betreffen verschiedene Bereiche und Körperschaften. Sie sind im Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 3.2, detailliert aufgeführt.

2.4.1 Heime

Als Gemeindeverband geführte Heime führen ihre Rechnung nach dem Kontenplan CURAVIVA. Der Verband Heime und Institutionen Schweiz hat in den siebziger Jahren einen eigenen Kontenplan erarbeitet, welcher gesamtschweizerisch harmonisiert ist.

Nach der flächendeckenden Einführung der CURAVIVA-Kontenpläne für Heime drängt sich eine Einführung des HRM nicht auf. Die Weisungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern gehen deshalb betreffend Führung des Finanz- und Rechnungswesens der Gemeindegesetzgebung vor. Heime und Spitäler führen ihre Rechnung nach CURAVIVA-Bestimmungen.

Falls der Betrieb des Heims aufgegeben wird und der Gemeindeverband weiter besteht, ist innerhalb von zwei Jahren das HRM einzuführen (Artikel 13 Abs. 2 FHDV).

Heime, die in alleinigem Eigentum einer Einwohner- oder Gemischten Gemeinde stehen, sind allerdings in die Gemeinderechnung nach HRM zu integrieren.

2.4.2 Pensionskassen und Banken

Gemeindeeigene Pensionskassen und Banken sind nicht in die Gemeinderechnung zu integrieren. Sie führen ihre Rechnungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts.

2.4.3 Steuerpflichtige Körperschaften

Bürgergemeinden und andere steuerpflichtige Körperschaften führen ihre Rechnung nach dem HRM. Für Abschreibungen und Bewertungen gehen aber die Vorschriften des Steuergesetzes den gemeinderechtlichen Vorschriften vor.

2.5 Hauptmerkmale

Folie 8

Kanton Bern

Hauptmerkmale

- Hauptmerkmale des HRM1 (vormals NRM)
 - Aktuell gültiges Modell
 - Harmonisierung des öffentlichen Rechnungswesens (Vergleichbarkeit)
 - System der doppelten Buchführung
 - Finanz- und budgetrechtliche Prinzipien
- Weiterentwicklungen
 - NPM, Kostenrechnung
 - Konsolidierung
 - HRM2, Internationale Standards (IPSAS)

8

Das HRM wurde in den siebziger Jahren entwickelt (damals NRM = Neues Rechnungsmodell). Man wollte insbesondere das öffentliche Rechnungswesen harmonisieren. Das HRM ermöglicht die ordnungsgemässe Führung des Finanzhaushalts nach dem System der doppelten Buchführung und den finanz- und budgetrechtlichen Prinzipien.

Zunehmend unbefriedigend sind jedoch die teilweise fehlende Harmonisierung der Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden, starke Abweichungen bei Bilanzierungs-, Bewertungs- und Abschreibungsrichtlinien, sowie unterschiedliche Handhabung von Fragen der Abgrenzung und der Konsolidierung. Geltende internationale Rechnungslegungsstandards für Organisationen im öffentlichen Sektor, vor allem IPSAS (International Public Sector Accounting Standards), bedingen eine Weiterentwicklung des HRM.

Die schweizerische Finanzdirektorenkonferenz hat im Jahr 2008 ein Handbuch herausgegeben, das ein **weiterentwickeltes Rechnungsmodell, das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM 2)**, zur Einführung empfiehlt. Das Modell sollte innert 10 Jahren eingeführt werden. Der Kanton Bern hat 2010, zusammen mit Vertretern der kommunalen Verbände und weiterer Spezialisten, die Grundlagen für die Einführung von HRM2 und die Auswirkungen für die Gemeinden in einem Bericht zusammengefasst.

Gestützt auf diesen Bericht wurden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um HRM2 im Kanton Bern flächendeckend einzuführen.

Die Änderungen im Gemeindegesetz, in der Gemeindeverordnung sowie in der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt in den Gemeinden sind per 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

HRM2 ist in den Einwohner- und Gemischten Gemeinden sowie den Regionalkonferenzen zwingend per 1. Januar 2016 einzuführen. Für die Kirch- und Gesamtkirchgemeinden wurde der Einführungszeitpunkt für HRM2 auf 1. Januar 2019 verbindlich festgelegt.

Die Gemeindeverbände führen HRM2 spätestens auf den 1. Januar 2018 und frühestens auf den 1. Januar 2016 ein.

Die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften können den Einführungszeitpunkt bis längstens am 1. Januar 2022 selber festlegen. Ab 1. Januar 2022 führen alle gemeinderechtlichen Körperschaften ihre Rechnungen nach HRM2.

Einzelne politische Gemeinden und Kirchgemeinden haben HRM2 als Testgemeinden ab 1. Januar 2014 vorzeitig eingeführt.


2.6 Ziele des HRM

Folie 9

Kanton Bern

Ziele des HRM

- Informationsbedürfnis
 - für die Bürger
 - für die Behörden
 - für die Verwaltung
- Führungsinstrument
- Vergleichbarkeit
- Kostendenken, Transparenz
 - Interne Verrechnungen
 - Integration von separaten Rechnungen
 - New Public Management (NPM)



9

2.6.1 Informationsbedürfnis

Mit dem HRM verfügen die Gemeinden über ein Instrument, das die Informationsbedürfnisse im Finanzbereich für Bürger, Behörden und Verwaltung weitgehend abdeckt.

Für den Bürger bedeutet dies:

- Klare Darstellung von Rechnungsergebnis und Voranschlag.
- Mehr Informationen bei Investitionsentscheiden.
- Kein Bezug von Steuern und Gebühren auf Vorrat.

Für die Behörden:

- Entscheidungsgrundlagen für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung.
- Tragbare Verschuldung dank angemessener Mindestabschreibungen.
- Vergleichbarkeit der Ergebnisse durch einheitlichen Kontenrahmen und sechs harmonisierten Finanzkennzahlen.

Für die Verwaltung:

- Sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.
- Sorgfältige Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel.
- Aussagekräftige Informationen für Bürger und Behörden.

2.6.2 Führungsinstrument

Das Rechnungswesen stellt eine Vielzahl von Führungsdaten zur Verfügung, so dass es als politisches und verwaltungsinternes Führungsinstrument eingesetzt werden kann. Die Gemeinde kann aufgrund dieser Daten den Gestaltungsspielraum nutzen, indem sie Entscheide zu verschiedenen Bereichen fällt, zum Beispiel:

- Einnahmenpolitik (Steueranlage, Gebühren)
- Aufgabenerfüllung
- Investitionen
- Fremdfinanzierung/Selbstfinanzierung

Dafür stehen insbesondere Finanzplan, Voranschlag und Jahresrechnung zur Verfügung.

2.6.3 Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit des HRM basiert insbesondere auf

- einem einheitlichen Kontenrahmen,
- einer einheitlichen Darstellung der Rechnung,
- einheitlichen Abschreibungsvorschriften,
- sechs harmonisierten Finanzkennzahlen.

Das Harmonisierte Rechnungsmodell wird heute von allen Kantonen und den meisten Gemeinden und gemeinderechtlichen Körperschaften angewendet. Dies ermöglicht, dass die verschiedenen Haushalte verglichen werden können.

Leider ist das aber nicht vorbehaltlos möglich. Zum Einen ist das HRM nicht in allen Kantonen genau gleich aufgebaut, zum Anderen kann man Gemeinden aus verschiedenen Kantonen und selbst innerhalb des Kantons nicht unbedingt miteinander vergleichen, da unterschiedliche Rahmenbedingungen herrschen. Im eigenen Kantonsgebiet sind Vergleiche mit gleichartigen Körperschaften aber durchaus möglich und auch sinnvoll.

2.6.4 Kostendenken, Transparenz

Die marktwirtschaftliche Sicht fehlt bei der öffentlichen Haushaltsführung weitgehend, insbesondere besteht keine Konkurrenzsituation mit Angebot und Nachfrage. Bei den meisten Aufgabenbereichen ist es nicht möglich, einen direkten Zusammenhang zwischen Aufwand- und Ertragsseite herzustellen. Damit ist auch schwierig zu sagen, ob die Aufgabenerfüllung der Gemeinde effizient erfolgt und ob eine Dienstleistung der Gemeinde "rentiert".

Ziel des öffentlichen Rechnungswesens ist es deshalb, das Kostendenken zu fördern und damit sicherzustellen, dass die Aufgaben wirtschaftlich und sparsam erfüllt werden. Dies kann auf verschiedene Arten erfolgen:

Mit Internen Verrechnungen

Um die tatsächlichen Kosten eines Aufgabengebietes zu ermitteln, werden verwaltungsinterne Leistungsbezüge als Belastungen und Gutschriften innerhalb des Rechnungskreises verrechnet. Intern verrechnet werden insbesondere Zinsen, Abschreibungen und soweit erforderlich auch Personal- und Sachaufwendungen. In gewissen Fällen sind interne Verrechnungen zwingend vorgeschrieben (siehe auch Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 4.5.5.5 und Kapitel 4.6.5 sowie Art. 94 GV).

Beispiel aus der Musterrechnung

Die Allgemeine Verwaltung erstellt die Rechnungen für den Bereich Antennen- und Kabelanlage. Dieser Aufwand wird der Allgemeinen Verwaltung gutgeschrieben (siehe Seite 16 der Musterrechnung) und der Antennen- und Kabelanlage belastet (siehe Seite 26 der Musterrechnung). Das Total der Internen Verrechnungen über die gesamte Jahresrechnung muss für Aufwand und Ertrag gleich hoch sein (siehe Seiten 6 und 8 der Musterrechnung).

Mit der Integration von separaten Rechnungen

Separate Rechnungen wie zum Beispiel Fonds, Legate oder Gemeindebetriebe sollen in die Hauptrechnung der Körperschaft integriert werden (siehe Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 4.5.4, Artikel 95 GV, Artikel 33 bis 41 FHDV). Nur die Darstellung der Finanzen in einer einzigen Rechnung erlaubt ein umfassendes Bild über Vermögens- und Finanzlage sowie über die gesamten Einnahmen und Ausgaben. Dies ergibt im Weiteren Vorteile für die Budgetierung und Finanzplanung und erlaubt eine bessere Bewirtschaftung der Geldmittel.

Beispiel aus der Musterrechnung

Auf Seite 52 der Musterrechnung finden sich unter dem Konto 2033 einige verwaltete Stiftungen (Fonds, Legate). Die Geldmittel dieser verwalteten Stiftungen sind jedoch in den liquiden Mitteln der Gemeinde integriert, auf der Aktivseite werden sie nicht separat ausgewiesen (siehe Seite 47 der Musterrechnung).

Mit New Public Management

Die sich immer rascher wandelnden Verhältnisse und Anforderungen der heutigen Zeit fordern das Gemeinwesen heraus und decken Schwächen - insbesondere mangelnde Flexibilität - in der Organisation der öffentlichen Verwaltung auf. Mit dem New Public Management (NPM), auch wirkungsorientierten Verwaltungsführung genannt, wurde ein neuer Managementansatz entwickelt. Das Grundprinzip lautet: Die Tätigkeit der Verwaltung soll sich nicht mehr an den zur Verfügung stehenden Mitteln, sondern an den Bedürfnissen von Bürgerinnen und Bürgern ausrichten. Die Steuerung wird damit von den Mitteln (Input) zu den Leistungen (Output) und deren Wirkung verlagert.

NPM enthält ausdrücklich die Überprüfung, inwieweit mit den eingesetzten öffentlichen Geldern eine möglichst hohe Wirksamkeit erreicht werden kann. Denn bis heute wurde kaum gefragt, welches Resultat mit den eingesetzten Geldern erreicht wurde, wie der Output - die erbrachte Dienstleistung - konkret aussah, welche Wirkung damit erzielt wurde und ob es überhaupt die beabsichtigte Wirkung war.

Weitere Informationen zum New Public Management finden Sie im Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 4.9.3 sowie im Internet unter www.be.ch/gemeinden, Rubrik Gemeinden unter Gemeinde-reformen GREF.


2.7 Das Wichtigste in Kürze

Folie 10

Kanton Bern

Das Wichtigste in Kürze

- Rechtliche Grundlagen in Gemeindegesetz, Gemeindeverordnung, Direktionsverordnung und Handbuch Gemeindefinanzen
- Alle gemeinderechtlichen Körperschaften im Kanton Bern führen ihre Rechnung nach dem HRM, es gibt gewisse Ausnahmen
- Hauptmerkmale und Ziele des HRM
- Projekt HRM2



10



2.8 Kontrollfragen I

Folie 11

Kanton Bern

Kontrollfragen I

1. Wo finden Sie Bestimmungen rund um den Finanzhaushalt von gemeinderechtlichen Körperschaften oder zum HRM?
2. Welche Körperschaften müssen ihre Rechnung nach dem HRM führen? Gibt es Ausnahmen?
3. Was wollte man in den siebziger Jahren mit der Entwicklung des Neuen Rechnungsmodells hauptsächlich erreichen?
4. Welche Vorgaben zum HRM erleichtern die Vergleichbarkeit?
5. Was ist eine Interne Verrechnung?



11

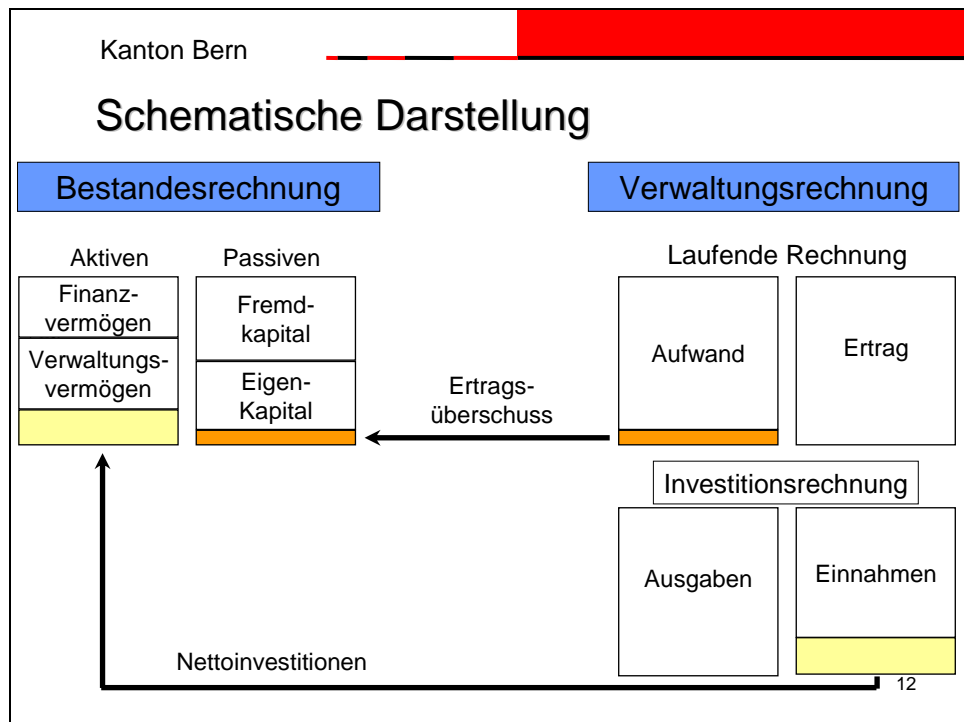
3 Wie ist das HRM aufgebaut?

3.1 Aufbau des HRM

3.1.1 Struktur

Als zentrales Führungsinstrument muss das Rechnungswesen verschiedene Daten im administrativen, betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bereich zur Verfügung stellen. Um diesen Anforderungen zu genügen, ist eine entsprechende Struktur erforderlich. Eine Einführung ins HRM finden Sie auch im Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 3.3 (Art. 71 – 80a GV).

Folie 12



Sie finden diese Darstellung im Handbuch Gemeindefinanzen auf Seite 22. Das HRM ist aufgeteilt in eine Bestandesrechnung und eine Verwaltungsrechnung, wobei die Verwaltungsrechnung in eine Laufende Rechnung und in eine Investitionsrechnung unterteilt wird.

Die **Bestandesrechnung** erfasst auf der Aktivseite sämtliche Vermögenswerte, das sind insbesondere Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen. Auf der Passivseite werden die Verpflichtungen, also das Fremdkapital, erfasst. Im Weiteren enthält die Bestandesrechnung das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Die **Verwaltungsrechnung** wird in die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung unterteilt. Sie enthält sämtliche Ausgaben – das heisst sämtliche Investitions- und auch Konsumausgaben – und Einnahmen, einschliesslich der internen Verrechnungen.

Die **Laufende Rechnung** ist als kaufmännische Erfolgsrechnung konzipiert und enthält den jährlich wiederkehrenden Aufwand (Konsumaufwand) und Ertrag einer Rechnungsperiode. Sie umfasst sowohl die kassenwirksamen Bewegungen als auch zahlungsunwirksame Posten wie Abschreibungen. Ihr Saldo ergibt den Ertrags- oder Aufwandüberschuss, welcher in die Bestandesrechnung übertragen wird. Das Resultat der Laufenden Rechnung wird nicht durch die Investitionstätigkeit verfälscht.

In der **Investitionsrechnung** werden alle Ausgaben und Einnahmen erfasst, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen, dabei kann es sich um eigene oder solche von Dritten handeln. Die Investitionsrechnung stellt insofern eine Abweichung zur gängigen kaufmännischen Buchhaltung dar, weil die Investitionen nicht direkt in die Bestandesrechnung verbucht werden, sondern zuerst in einer eigenen Rechnung, der Investitionsrechnung, erfasst werden. Erst in einer zweiten Phase werden die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung aktiviert beziehungsweise passiviert und damit in die Bestandesrechnung übertragen. Auch Investitionen beziehungsweise Anlagen in Liegenschaften des Finanzvermögens (Landkäufe usw.) werden in die Investitionsrechnung verbucht, im Rahmen des Rechnungsabschlusses aber speziell behandelt.

Achtung Vorbehalt! Auf der Folie sehen Sie den Begriff Nettoinvestitionen. Dies ist eine vereinfachte Darstellung. Im Rechnungswesen der öffentlichen Hand gilt das Prinzip der Bruttoverbuchung. Deshalb werden die Ausgaben der Investitionsrechnung aktiviert resp. die Einnahmen passiviert.

3.1.2 Kontonummer der Verwaltungsrechnung

Folie 13


Kanton Bern

Nummernkonzept (I)

Kontonummer der Verwaltungsrechnung

Konto-Nr.	217.	301.	01
-----------	------	------	----

<u>Funktionale Gliederung</u>			
1. Stufe Aufgabenbereich:	Bildung		2
2. Stufe Aufgabe:	Volksschule		21
3. Stufe Aufgabenstelle:	Schulliegenschaften		217
<u>Artengliederung</u>			
1. Stufe Kontenklasse:	Aufwand		3
2. Stufe Kontengruppe:	Personalaufwand		30
3. Stufe Konto:	Löhne Verwaltungs-/Betriebspersonal		301
<u>Laufnummer</u>	Abwart Turnhalle		01



13

Die Kontonummern der Verwaltungsrechnung sind folgendermassen aufgebaut:

In der Verwaltungsrechnung, das heisst in der Laufenden Rechnung und in der Investitionsrechnung, wird die erste Zahlengruppe eines Kontos als **funktionale Gliederung** bezeichnet. Die zweite Zahlengruppe stellt die **Artengliederung** dar, die dritte Zahlengruppe die Laufnummer. Die beiden ersten Zahlengruppen werden vom AGR verbindlich vorgeschrieben. Die Laufnummer kann die Gemeinde nach ihren eigenen Bedürfnissen auswählen, sie kann auch nur einstellig sein oder ganz weggelassen werden (mit einer Ausnahme gemäss Artikel 11 Absatz 3 FHDV).

Im Beispiel auf der Folie wird eine Kontonummer der Funktion 2, das heisst Bildung, dargestellt. Die 2. Stufe definiert die Aufgabe, 21 bedeutet Volksschule. Die letzte der ersten drei Zahlen bestimmt die Aufgabenstelle, 217 heisst, dass es sich um eine Schulliegenschaft handelt.

Mit der Funktionalen Gliederung werden die Einnahmen und Ausgaben nach Aufgaben gegliedert. Damit wird eine wirksame finanzielle Führung nach Aufgabenbereichen ermöglicht.

Folie 14

Kanton Bern	
Funktionale Gliederung	
0 Allgemeine Verwaltung	Legislative und Exekutive, Gemeindeverwaltung, Verwaltungsliegenschaften
1 Öffentliche Sicherheit	Rechtsaufsicht, Feuerwehr, Militär
2 Bildung	Kindergarten, Volksschule, Schulliegenschaften, Berufs- und Erwachsenenbildung
3 Kultur und Freizeit	Kulturförderung, Antennenanlagen, Sport
4 Gesundheit	Spitäler, Krankenpflege, Schulgesundheitsdienst, Lebensmittelkontrolle
5 Soziale Wohlfahrt	AHV Zweigstelle, Jugendschutz, Altersheim, Fürsorge
6 Verkehr	Strassen, Parkplätze, Regionalverkehr
7 Umwelt und Raumordnung	Wasser, Abwasser, Abfall, Umweltschutz, Raumplanung
8 Volkswirtschaft	Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Energie
9 Finanzen und Steuern	Steuern, Finanzausgleich, Zinsen, Abschreibungen

Auf dieser Folie sehen Sie die verschiedenen Funktionen mit einer allgemeinen Beschreibung. Es gibt 10 Funktionen. Die Funktion 0 Allgemeine Verwaltung haben wir beim vorherigen Beispiel gesehen. In der Funktion 9 Finanzen und Steuern werden zum Beispiel die Steuereingänge verbucht. In der FHDV werden die vorgegebenen Funktionen im Anhang 1 aufgeführt. Die Funktionale Gliederung inkl. Kontierungsanleitung ist auch im Anhang für die Finanzverwaltung zu finden.

Beispiel aus der Musterrechnung

Auf Seite 4 der Musterrechnung ist der Zusammenzug der Laufenden Rechnung nach Funktionen zu sehen. Die Totale der 10 Funktionen sowie der Netto Aufwand/Ertrag werden dargestellt. Aus diesem Zusammenzug wird auf einen Blick ersichtlich, welche Aufgabenbereiche für die Gemeinde am meisten Aufwand (oder Ertrag) generieren.

Kleine Körperschaften wie Burger- und Kirchengemeinden sowie Gemeindeverbände führen teilweise nur eine oder zwei Funktionen, da sie nicht sämtliche Aufgabenbereiche abdecken. Sie finden ein Beispiel dazu in der Musterrechnung der Burgergemeinde im Kapitel 9 des Anhangs für die Finanzverwaltung.

Das amtliche Rechnungsschema HRM kann, besonders bei Städten, nach einer institutionellen Gliederung geführt werden. Dadurch ergibt sich eine bessere Übersicht, beispielsweise aufgrund der organisatorischen Zugehörigkeit von Abteilungen zu einer Direktion. Bei institutioneller Gliederung der Rechnung müssen zusätzlich funktionale Auswertungen erfolgen, damit die Daten mit anderen Gemeinden vergleichbar sind.

Zurück zu unserer Kontonummer (Folie 13):

Wie bereits erwähnt, stellt die zweite Zahlengruppe die Artengliederung dar. In diesem Beispiel wird mit der Kontenklasse 3 klar, dass es sich um einen Aufwand der Laufenden Rechnung handelt. Die Kontengruppe 30 definiert den Personalaufwand. Mit der letzten Zahl wird ersichtlich, dass es sich um Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals handelt. Die Laufnummer, also die beiden letzten Zahlen, wird von der Gemeinde festgelegt, hier handelt es sich um die

Schulliegenschaft xy. Somit haben wir die Kontonummer 217.301.01 entziffert: Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals (z.B. Hauswart) der Schulliegenschaft xy in der Funktion Bildung.

Mit der Artengliederung werden Einnahmen und Ausgaben nach ihrem volkswirtschaftlichen Zweck beziehungsweise nach Arten gegliedert.

Folie 15

Kanton Bern																																													
Artengliederung																																													
Laufende Rechnung		Investitionsrechnung																																											
<table border="1"> <tr><td>3 Aufwand</td><td>4 Ertrag</td></tr> <tr><td>30 Personalaufwand</td><td>40 Steuern</td></tr> <tr><td>31 Sachaufwand</td><td>41 Regalien und Konzessionen</td></tr> <tr><td>32 Passivzinsen</td><td>42 Vermögenserträge</td></tr> <tr><td>33 Abschreibungen</td><td>43 Entgelte</td></tr> <tr><td>34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung</td><td>44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung</td></tr> <tr><td>35 Entschädigungen an Gemeinwesen</td><td>45 Rückerstattungen von Gemeinwesen</td></tr> <tr><td>36 Eigene Beiträge</td><td>46 Beiträge</td></tr> <tr><td>37 Durchlaufende Beiträge</td><td>47 Durchlaufende Beiträge</td></tr> <tr><td>38 Einlagen in Spezialfinanzierungen</td><td>48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen</td></tr> <tr><td>39 Interne Verrechnungen</td><td>49 Interne Verrechnungen</td></tr> </table>	3 Aufwand	4 Ertrag	30 Personalaufwand	40 Steuern	31 Sachaufwand	41 Regalien und Konzessionen	32 Passivzinsen	42 Vermögenserträge	33 Abschreibungen	43 Entgelte	34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	35 Entschädigungen an Gemeinwesen	45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	36 Eigene Beiträge	46 Beiträge	37 Durchlaufende Beiträge	47 Durchlaufende Beiträge	38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	39 Interne Verrechnungen	49 Interne Verrechnungen	<table border="1"> <tr><td>5 Ausgaben</td><td>6 Einnahmen</td></tr> <tr><td>50 Sachgüter</td><td>60 Abgang von Sachgütern</td></tr> <tr><td></td><td>61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte</td></tr> <tr><td>52 Darlehen und Beteiligungen</td><td>62 Rückzahlung von Darlehen und Bet.</td></tr> <tr><td></td><td>63 Rückerstattungen für Sachgüter</td></tr> <tr><td></td><td>64 Rückzahlung von eigenen Beiträgen</td></tr> <tr><td>56 Eigene Beiträge</td><td>66 Beiträge für eigene Rechnung</td></tr> <tr><td>57 Durchlaufende Beiträge</td><td>67 Durchlaufende Beiträge</td></tr> <tr><td>58 Übrige zu aktivierende Ausgaben</td><td></td></tr> <tr><td>59 Passivierungen</td><td>69 Aktivierungen</td></tr> </table>	5 Ausgaben	6 Einnahmen	50 Sachgüter	60 Abgang von Sachgütern		61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte	52 Darlehen und Beteiligungen	62 Rückzahlung von Darlehen und Bet.		63 Rückerstattungen für Sachgüter		64 Rückzahlung von eigenen Beiträgen	56 Eigene Beiträge	66 Beiträge für eigene Rechnung	57 Durchlaufende Beiträge	67 Durchlaufende Beiträge	58 Übrige zu aktivierende Ausgaben		59 Passivierungen	69 Aktivierungen	16	
3 Aufwand	4 Ertrag																																												
30 Personalaufwand	40 Steuern																																												
31 Sachaufwand	41 Regalien und Konzessionen																																												
32 Passivzinsen	42 Vermögenserträge																																												
33 Abschreibungen	43 Entgelte																																												
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung																																												
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	45 Rückerstattungen von Gemeinwesen																																												
36 Eigene Beiträge	46 Beiträge																																												
37 Durchlaufende Beiträge	47 Durchlaufende Beiträge																																												
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen																																												
39 Interne Verrechnungen	49 Interne Verrechnungen																																												
5 Ausgaben	6 Einnahmen																																												
50 Sachgüter	60 Abgang von Sachgütern																																												
	61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte																																												
52 Darlehen und Beteiligungen	62 Rückzahlung von Darlehen und Bet.																																												
	63 Rückerstattungen für Sachgüter																																												
	64 Rückzahlung von eigenen Beiträgen																																												
56 Eigene Beiträge	66 Beiträge für eigene Rechnung																																												
57 Durchlaufende Beiträge	67 Durchlaufende Beiträge																																												
58 Übrige zu aktivierende Ausgaben																																													
59 Passivierungen	69 Aktivierungen																																												

Auf dieser Folie sind die verschiedenen Arten zweistellig dargestellt. Bereits die erste Zahl sagt viel aus. Ist es eine 3, so handelt es sich um einen Aufwand, eine 4 bedeutet Ertrag der Laufenden Rechnung. Mit einer 5 beginnen alle Ausgaben, mit einer 6 alle Einnahmen der Investitionsrechnung. Sie finden alle Konten nach der Artengliederung im Anhang 2 und 3 der FHDV sowie im Anhang für die Finanzverwaltung, Kapitel 4. Diese im Unterschied zur Privatwirtschaft sehr strikte Normierung des öffentlichen Rechnungswesens ist für die Vergleichbarkeit und Transparenz der Gemeindefinanzen unbedingt erforderlich. Die meisten Funktionen und Arten sind in der ganzen Schweiz einheitlich zugewiesen, andere werden kantonsweit einheitlich vergeben.

Beispiel aus der Musterrechnung

Auf den Seiten 5 bis 8 der Musterrechnung ist der Zusammensetzung der Laufenden Rechnung nach Arten zu sehen. Beim Konto 301 werden zum Beispiel aus allen Funktionen die Konten mit der Art 301 zusammengezählt und das Total dargestellt. Aus diesem Zusammensetzung wird ersichtlich, welches über den gesamten Haushalt gesehen die grössten Aufwand- resp. Ertragsarten sind.

3.1.3 Kontonummer der Bestandesrechnung

Die Kontengliederung der Bestandesrechnung umfasst vier Stellen, die verbindlich vorgegeben sind, sowie eine Laufnummer nach den Bedürfnissen der Gemeinde.

In diesem Beispiel beginnt das Konto mit einer 1 und wird damit den Aktiven zugeordnet. Die ersten beiden Zahlen 10 besagen, dass es sich um Finanzvermögen handelt. Nimmt man eine weitere Zahl hinzu, erhält man die Kontengruppe 100 Flüssige Mittel. Die letzte Zahl definiert das Hauptkonto, hier handelt es sich um ein Bankkonto. Mit der Laufnummer, die die Gemeinde selbst bestimmen kann, wird das Einzelkonto im Beispiel als Konto der Berner Kantonalbank definiert.

Nun haben wir auch diese Kontonummer entschlüsselt: Es handelt sich um ein Bankkonto der Berner Kantonalbank in den Aktiven (Beispiel siehe Seite 47 der Musterrechnung).

Folie 16

Kanton Bern

Nummernkonzept (II)

Kontonummer der Bestandesrechnung

Konto-Nr.	1002. 01
-----------	----------

<u>Kontengliederung</u>			
1. Stufe	Kontenklasse:	Aktiven	1
2. Stufe	Bilanzabteilung:	Finanzvermögen	10
3. Stufe	Kontengruppe:	Flüssige Mittel	100
4. Stufe	Hauptkonto:	Banken	1002

<u>Laufnummer</u>		
Einzelkonto:	Berner Kantonalbank	01

16

Die Bestandesrechnung ist folgendermassen aufgebaut:

Folie 17

Kanton Bern

Bestandesrechnung

1 Aktiven

10	<u>Finanzvermögen</u>
100	Flüssige Mittel
101	Guthaben
102	Anlagen
103	Transitorische Aktiven
11	<u>Verwaltungsvermögen</u>
114	Sachgüter
115	Darlehen und Beteiligungen
116	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierte Ausgaben
12	<u>Spezialfinanzierungen</u>
128	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen
13	<u>Bilanzfehlbetrag</u>
139	Bilanzfehlbetrag

2 Passiven

20	<u>Fremdkapital</u>
200	Laufende Verpflichtungen
201	Kurzfristige Schulden
202	Mittel- und langfristige Schulden
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen
204	Rückstellungen
205	Transitorische Passiven
22	<u>Spezialfinanzierungen</u>
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen
23	<u>Eigenkapital</u>
239	Eigenkapital

17

Die Konten sind auf drei Stellen zusammengefasst, das heisst bis Stufe Kontengruppe dargestellt. Die Aktiven gliedern sich in Finanz- und Verwaltungsvermögen, Spezialfinanzierungen und allenfalls Bilanzfehlbetrag.

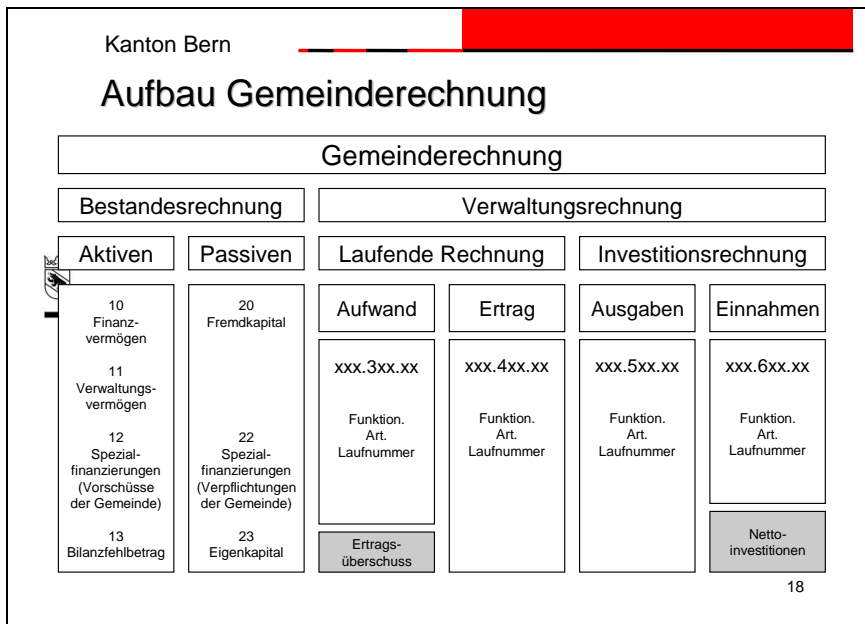
Die Passivseite wird in Fremdkapital, Spezialfinanzierungen und Eigenkapital unterteilt. Die einzelnen Hauptkonten finden Sie im Anhang 4 der FHDV sowie im Anhang für die Finanzverwaltung, Kapitel 5.

Beispiel aus der Musterrechnung

Auf Seite 3 der Musterrechnung ist der Zusammenzug der Bestandesrechnung zu sehen, aufgeteilt in Aktiven und Passiven. Das Total der Aktiven und Passiven muss immer gleich hoch sein. Die detaillierte Bestandesrechnung ist ab Seite 47 der Musterrechnung zu finden. Dort wird jedes einzelne Konto mit der Veränderung während des Jahres dargestellt. Die Totale werden jeweils zur nächst kleineren Zahl gerechnet. Werden Werte in Sammelkonten dargestellt (z.B. Konto 1023.01 Liegenschaften Finanzvermögen, Seite 48), muss der Wert anhand eines Verzeichnisses ausserhalb der Jahresrechnung nachgewiesen werden können (gemäss Weisung Seite 79 Handbuch Gemeindefinanzen und teilweise im Art. 97 GV).

Nachfolgend nochmals eine schematische Darstellung der Gemeinderechnung. Sie finden diese ebenfalls im Handbuch Gemeindefinanzen (Seite 23).

Folie 18



3.2 Das Wichtigste in Kürze

Folie 19

Kanton Bern

Das Wichtigste in Kürze

- Bestandesrechnung und Verwaltungsrechnung
- Unterteilung Verwaltungsrechnung in Laufende Rechnung und in Investitionsrechnung
- Eine Kontonummer der Verwaltungsrechnung ist mindestens 6stellig
- Funktionale Gliederung
- Artengliederung
- Eine Kontonummer der Bestandesrechnung ist mindestens 4stellig
- Die Nummern werden vom AGR verbindlich vorgeschrieben

19

4 Besonderheiten des HRM und Grundsätze

In diesem Kapitel gehen wir auf ein paar Besonderheiten des Harmonisierten Rechnungsmodells ein und erläutern verschiedene Grundsätze.

Folie 20

Kanton Bern

Besonderheiten des HRM und Grundsätze

- Spezialfinanzierung
- Unterschied Finanz- und Verwaltungsvermögen
- Ausgabenbegriff (Anlage – Ausgabe)
- Investitionsbegriff
- Abschreibungen (Abschreibung – Amortisation)
- Grundsätze der Haushaltsführung
- Grundsätze des Rechnungswesens

20

4.1 Spezialfinanzierung

Spezialfinanzierungen sind eine Besonderheit des öffentlichen Rechnungswesens.

Unter Spezialfinanzierung versteht man die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu bestimmten Aufgaben. Dabei besteht zwischen der erbrachten Aufgabe und der bezahlten Gebühr ein direkter Zusammenhang. Es fällt jährlich aber nie exakt so viel Gebührenertrag an, damit der Aufwand genau gedeckt werden kann. Innerhalb der einzelnen Spezialfinanzierung ergeben sich somit Aufwand- oder Ertragsüberschüsse. Für die Deckung der Ausgaben dürfen jedoch keine Steuergelder verwendet werden.

Die Aufwandüberschüsse müssen durch künftige zweckbestimmte Erträge abgedeckt werden. Ertragsüberschüsse stehen der zukünftigen Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Beim Rechnungsabschluss werden die Ergebnisse der spezialfinanzierten Aufgabenbereiche in die Bestandesrechnung übertragen. Auf der Folie 17 haben wir gesehen, dass sowohl in den Aktiven wie auch in den Passiven Spezialfinanzierungen aufgeführt werden. Das Bestandeskonto wird entweder in den Aktiven, als Vorschuss, oder in den Passiven, als Verpflichtung für Spezialfinanzierungen, ausgewiesen.

Schliesst eine Spezialfinanzierung in der Laufenden Rechnung mit einem Ertragsüberschuss ab, wird der Saldo auf die Passivseite der Bestandesrechnung gebucht (resp. mit dem bestehenden Bestand Spezialfinanzierung verrechnet). Das heisst, der Steuerhaushalt hat gegenüber dieser Spezialfinanzierung eine Verpflichtung (bzw. Schuld). Wenn die Spezialfinanzierung mit einem Aufwandüberschuss abschliesst, wird dieser auf die Aktivseite der Bestandesrechnung übertragen (resp. mit dem bestehenden Bestand Spezialfinanzierung verrechnet). Der Steuerhaushalt gibt der Spezialfinanzierung einen Vorschuss.

Folie 21

Kanton Bern

Spezialfinanzierung



- Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu bestimmten Aufgaben
- direkter Zusammenhang zwischen erbrachter Aufgabe und bezahlten Entgelten
- Aufwand wird nie genau durch Gebührenertrag gedeckt, es ergeben sich Aufwand- oder Ertragsüberschüsse
- beim Rechnungsabschluss werden die Ergebnisse der spezialfinanzierten Aufgabenbereiche in die Bestandesrechnung übertragen
- rechtliche Grundlage erforderlich
- Beispiele: Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung, Antennen- und Kabelanlage

21

Spezialfinanzierungen bedürfen einer rechtlichen Grundlage, welche die Einlagen und Entnahmen nach klaren Grundsätzen für Voranschlag und Rechnung regelt. Die wichtigsten Spezialfinanzierungen werden bereits durch Bundesrecht oder kantonales Recht vorgeschrieben. Als Beispiel seien die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung genannt. Will die Gemeinde selber eigene Spezialfinanzierungen begründen, bedarf dies eines Gemeindereglements.

Beispiel aus der Musterrechnung

In der Musterrechnung finden wir auf Seite 36 die Spezialfinanzierung Abfall. Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung sind gleich hoch. Im Muster mussten CHF 13'685.91 aus dem Bestand der Spezialfinanzierung entnommen werden, damit die Laufende Rechnung ausgeglichen abgeschlossen werden konnte (Konto 720.480.01 Entnahme aus Spezialfinanzierung). Das Bestandeskonto findet sich auf der Seite 50, es ist ein Vorschuss, welcher bereits seit 1997 besteht. Die Angabe des Jahres der erstmaligen Bilanzierung ist vorgeschrieben, da der Vorschuss innerhalb von 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung durch Ertragsüberschüsse wieder abgebaut werden muss (Artikel 88 GV). Der Vorschuss erhöhte sich im Rechnungsjahr um die CHF 13'685.91.

Auf der Seite 53 der Musterrechnung sind weitere Spezialfinanzierungen zu finden, die meisten gestützt auf übergeordnetes Recht. Nur die Spezialfinanzierung Antennen- und Kabelanlage stützt sich auf ein Gemeindereglement.

Im Handbuch Gemeindefinanzen finden Sie im Kapitel 4.5.5 weitere Informationen zu den Spezialfinanzierungen. Die gesetzlichen Grundlagen zu den Spezialfinanzierungen sind im Art. 86 bis Art. 88 GV und im Art. 18 FHDV zu finden.

4.2 Unterschied Finanz- und Verwaltungsvermögen

Für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte ist es wichtig, Vermögenswerte in Finanz- und Verwaltungsvermögen zu unterscheiden. Diese Unterscheidung hat insbesondere Folgen für die Bewertung und Abschreibung.

Unter Finanzvermögen werden die realisierbaren Vermögenswerte verstanden. Diese sind realisierbar, wenn sie ohne Beeinträchtigung einer öffentlichen Aufgabenerfüllung verwertet werden

können. Zum Finanzvermögen zählen zum Beispiel die Flüssigen Mittel und Guthaben, die Wertschriften sowie Landreserven.

Folie 22

Kanton Bern

Unterschied Finanz- und Verwaltungsvermögen

- **Finanzvermögen**
 - kann ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden
 - zum Beispiel Wertschriften, Landreserven

- **Verwaltungsvermögen**
 - dient unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung
 - kann nicht veräussert werden
 - zum Beispiel Strassen, Schulhäuser, Verwaltungsgebäude

22

Verwaltungsvermögen sind jene Aktiven, die der Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Aufgaben dienen. Das Verwaltungsvermögen ist somit gekennzeichnet durch eine dauernde Widmung an einen öffentlich-rechtlich festgelegten Zweck. Es dient der öffentlichen Leistungserstellung und seine Nutzungsdauer erstreckt sich über mehrere Rechnungsjahre (auch Investitionsbeiträge). Es kann deshalb nicht einfach veräussert werden. Zum Verwaltungsvermögen gehören zum Beispiel das Verwaltungsgebäude, Strassen und Schulhäuser.

4.3 Ausgabenbegriff

Folie 23

Kanton Bern

Ausgabenbegriff

Finanzvorfall

↓

↓

<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;"><u>Anlage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • wird mit Renditeabsicht getätigt • verändert die Zusammensetzung des Finanzvermögens, nicht aber dessen Höhe • hat einen kaufmännischen Gegenwert • kann ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung verkauft werden (= realisierbar) • Verbuchung in der Bestandesrechnung (Finanzvermögen) </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;"><u>Ausgabe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • wird zur Erfüllung einer von der Gemeinde gewählten oder ihr übertragenen Aufgabe getätigt • reduziert das Finanzvermögen • hat keinen kaufmännischen Gegenwert • kann nicht verkauft werden, ohne die öffentliche Aufgabenerfüllung zu gefährden (= nicht/nicht sofort realisierbar) • Verbuchung in der Verwaltungsrechnung </div>
---	---

GRACOT

23

Mit dem Ausgabenbegriff wird der Unterschied zwischen Anlagen und Ausgaben definiert. Er ist eng mit den Begriffen Finanz- und Verwaltungsvermögen verknüpft. Damit werden auch die finanzrechtlichen Zuständigkeiten bestimmt.

Beispiel

Eine Anlage ist zum Beispiel der Kauf einer Obligation. Diese wirft eine Rendite ab und kann jederzeit wieder verkauft werden. Eine Ausgabe ist beispielsweise der Bau eines Schulhauses. Dieses wird zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt, hat keinen kaufmännischen Gegenwert und kann nicht so einfach wieder verkauft werden.

Wir gehen im Teil Kreditrecht nochmals im Detail auf den Ausgabenbegriff ein. Weitere Informationen zu Anlagen und Ausgaben finden Sie im Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 4.2.4.4 bis 4.2.4.7.

4.4 Investitionsbegriff

Der Investitionsbegriff bildet insbesondere die Grundlage für die Unterteilung der Verwaltungsrechnung in eine Laufende Rechnung und in eine Investitionsrechnung und somit zur Abgrenzung von Investitions- und Konsumausgaben. Im Gegensatz zum kaufmännischen Rechnungswesen werden die Investitionen bei der öffentlichen Hand nicht direkt in die Bestandesrechnung gebucht. Damit sind die Investitionsausgaben direkt aus der Buchhaltung ersichtlich.

In der Investitionsrechnung werden alle Ausgaben und Einnahmen erfasst, die Vermögenswerte für öffentliche Zwecke schaffen. Die einheitliche Handhabung des Investitionsbegriffs ist im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Verwaltungsrechnung von grosser Bedeutung.


Folie 24

Kanton Bern

Investitionsbegriff

- Investitionsbegriff
 - Grundlage für Unterteilung der Verwaltungsrechnung in Laufende Rechnung und Investitionsrechnung
 - Abgrenzung von Investitions- und Konsumausgaben
 - Investitionen in die Investitionsrechnung, somit direkt ersichtlich

- Die Investitionsausgabe schafft Vermögen, das
 - Mehrjährig genutzt wird
 - Eine neue oder erweiterte Nutzung von bestehendem Vermögen ermöglicht
 - Die Nutzungsdauer von bestehendem Vermögen verlängert



24

Die Investitionsausgabe schafft Vermögen, das

- mehrjährig genutzt wird, z.B. Neubau Gemeindestrasse,
- eine neue oder erweiterte Nutzung von bestehendem Vermögen ermöglicht, z.B. Einbau eines Feuerwehrmagazins in eine bestehende Gemeindefliegenschaft,
- die Nutzungsdauer von bestehendem Vermögen verlängert, z.B. Wiederinstandsetzung von Hoch- und Tiefbauten nach Sturmschäden.

Es gibt Fälle, bei denen die Zuordnung, ob es sich um eine Konsum- oder um eine Investitionsausgabe handelt, unklar ist. Insbesondere beim Unterhalt kann ein Ermessensspielraum bestehen zwischen werterhaltenden Massnahmen (Konsumaufwand) und wertvermehrenden Massnahmen (Investitionsausgaben). In diesen Fällen soll die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Ausgabe erfolgen. Das heisst, wird der grössere Teil der Ausgabe für wertvermehrende Massnahmen verwendet, ist es eine Investitionsausgabe, wird der grössere Teil der Ausgabe für werterhaltende Massnahmen verwendet, ein Konsumaufwand.

Die Investitionsausgabe muss zwingend der Investitionsrechnung belastet werden, wenn sie die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates übersteigt. Kleinere Investitionen können somit der Laufenden Rechnung belastet werden, sofern sie die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates, höchstens aber 100'000 Franken, nicht übersteigen. So zum Beispiel der Kauf eines PC's. Die gesetzlichen Bestimmungen dazu finden Sie im Art. 79 Abs. 3 GV. Siehe auch Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 4.6.2.

Beispiel aus der Musterrechnung

Die Investitionsrechnung in der Musterrechnung ist ab Seite 43 zu finden. In vielen Aufgabenbereichen wurden Investitionen getätigt. Am Schluss der Investitionsrechnung werden die Ausgaben aktiviert resp. die Einnahmen passiviert, das heisst auf die Bestandesrechnung übertragen (Seite 46 der Musterrechnung). Nach diesen Buchungen schliesst die Investitionsrechnung ausgeglichen ab. Die Nettoinvestitionen berechnen sich aus der Differenz Aktivierte Ausgaben minus passivierte Einnahmen.

Es gibt auch einen Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Arten (Seiten 9 und 10 der Musterrechnung).


4.5 Abschreibungen

Eine gesunde Finanzpolitik setzt voraus, dass genügend abgeschrieben wird. Im Ausmass der Abschreibungen können zukünftig Investitionen selbst finanziert werden (Rechnungsergebnis + Abschreibungen = Selbstfinanzierung). Es liegt deshalb im Interesse der Gemeinde, genügend abzuschreiben. Damit wird eine übermässige Verschuldung verhindert.

Folie 25

Kanton Bern

Abschreibungen

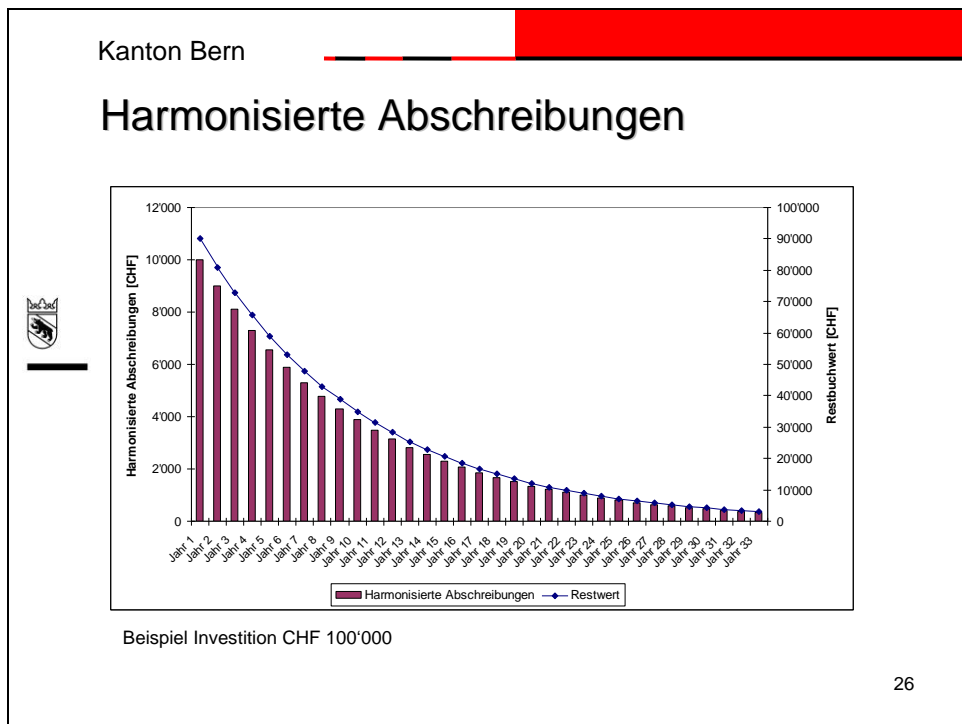
- 10 % harmonisierte Abschreibungen
- Spezielle Abschreibungsregelungen des kantonalen Rechts (Wasser/Abwasser)
-  Übrige Abschreibungen
 - Abweichung vom harmonisierten Abschreibungssatz
 - Abschreibung Finanzvermögen
 - Abschreibung Bilanzfehlbetrag
 - Abschreibungstabelle

25

4.5.1 Harmonisierte Abschreibungen

Das HRM setzt einen Abschreibungssatz von 10 % vom Restbuchwert des Verwaltungsvermögens fest (ohne Darlehen und Beteiligungen). Diese Abschreibungen werden als harmonisierte Abschreibungen bezeichnet. Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinde neue Investitionen ohne unverhältnismässige Belastung finanzieren kann. Bei einem Abschreibungssatz von 10 % auf dem Restbuchwert ist eine Investition nach rund 33 Jahren abgeschrieben.

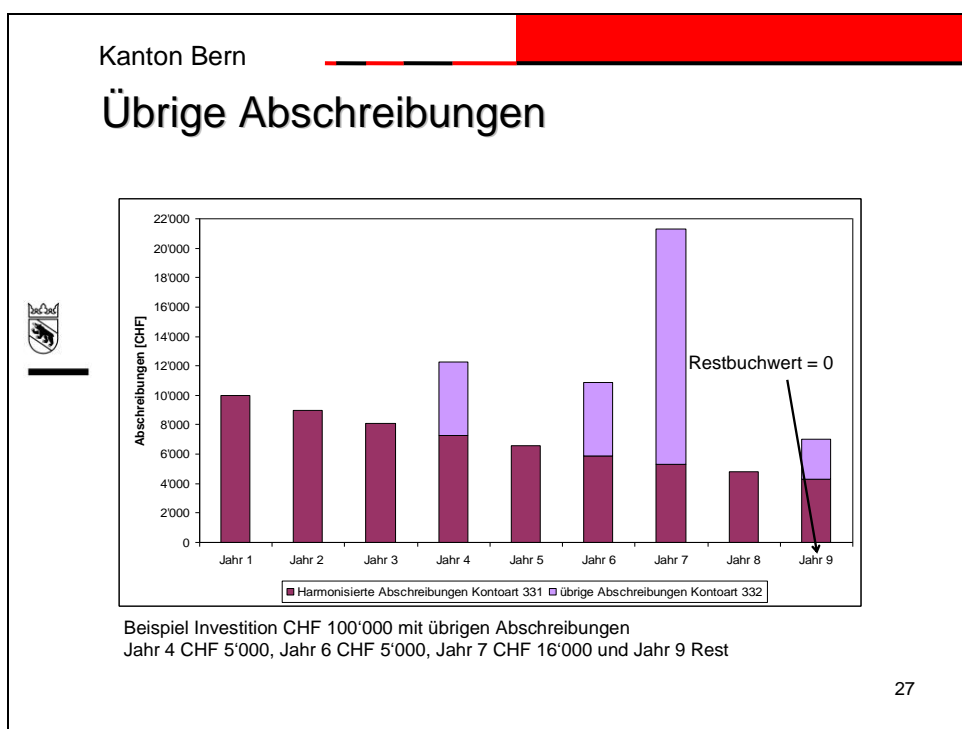
Folie 26



4.5.2 Übrige Abschreibungen

Übrige Abschreibungen können vorgenommen werden, wenn sie budgetiert sind oder mit einem Nachkredit vor der Genehmigung der Jahresrechnung beschlossen werden.

Folie 27



Beispiel aus der Musterrechnung

Die harmonisierten Abschreibungen werden in der Kontoart 331 verbucht, die übrigen Abschreibungen in der Kontoart 332. In der Regel erfolgt die Verbuchung in der Funktion 990 Abschreibungen, auf Seite 42 der Musterrechnung ist diese ersichtlich. Es werden jedoch nicht alle Abschreibungen in der Funktion 990 verbucht. Deshalb ist es besser, im Zusammenzug der Laufenden Rechnung nach Arten das Total der getätigten Abschreibungen zu suchen (Seite 5 der Musterrechnung).

Übrige Abschreibungen können aber auch gebunden sein, wenn sie aufgrund der Verbuchungstechnik erfolgen müssen (systembedingt). Dies ist zum Beispiel bei der Abschreibung von Vermögenswerten bei der Entnahme aus der Spezialfinanzierung Schutzraumersatzabgaben oder im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffungswertfinanzierung im Bereich Wasser/Abwasser der Fall (Entnahme aus Spezialfinanzierung Werterhalt für die Abschreibung von Investitionen). In solchen Fällen gibt es keinen Ermessensspielraum, weshalb diese übrigen Abschreibungen als gebunden gelten.

4.5.3 Abweichungen vom harmonisierten Abschreibungssatz

Unter gewissen Umständen sind Abweichungen vom harmonisierten Abschreibungssatz von 10 % möglich, wie Artikel 84 Absatz 1 der GV ausführt. In Artikel 20 FHDV sind die Kriterien aufgeführt, die erfüllt werden müssen. Eine Bewilligung erteilt das Amt für Gemeinden und Raumordnung jedoch nur sehr zurückhaltend.

Beispiel

Eine Kirchgemeinde erstellt ein Kirchgemeindehaus. In den nächsten Jahren sind nur noch kleine Investitionen geplant. Aufgrund der Analyse durch das AGR wird der Kirchgemeinde folgende Abweichung bewilligt: 6 % Abschreibungen auf dem neuen Kirchgemeindehaus für die ersten drei Jahre, 8 % für die nächsten 2 Jahre, ab dem 6. Jahr 10 % auf dem Restbuchwert.

4.5.4 Spezielle Abschreibungsregelungen

Vorbehalten bleiben spezielle Abschreibungsregelungen des kantonalen Rechts, beispielsweise bei der Finanzierung Wasser und Abwasser mit Abschreibungen nach Wiederbeschaffungswerten und Nutzungsdauer.

Wie wir bereits einmal gehört haben, besteht für Burgergemeinden bei den Abschreibungen eine Ausnahme: Diese schreiben nach steuergesetzlichen Vorschriften ab (Abschreibungsverordnung).

4.5.5 Abschreibungen Finanzvermögen

Das Finanzvermögen ist nur abzuschreiben, wenn Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind. Damit wird ein Buchverlust, der bei der Realisierung entstehen würde, rechtzeitig als Aufwand erfasst. Aufwertungen sind nicht zulässig. Gewinne werden erst ausgewiesen, wenn die Anlage verkauft oder im Baurecht abgegeben worden ist (Artikel 81 Absätze 2 und 3 GV).

Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden nach den gleichen Grundsätzen wie das Finanzvermögen abgeschrieben.

4.5.6 Abschreibungen Bilanzfehlbetrag

Weist eine Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag aus, muss dieser innerhalb von acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung abgeschrieben werden (Artikel 74 Absatz 1 GG). Die verhältnismässig lange Dauer von acht Jahren ermöglicht es der Gemeinde, dass die Ergebnisse in den ersten Jahren einer Periode knapper Mittel nicht noch zusätzlich durch Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag

belastet werden. Das Haushaltsgleichgewicht muss jedoch innerhalb dieser acht Jahre wieder hergestellt sein.

Es besteht nur ein Konto Bilanzfehlbetrag (analog Eigenkapital). Folgen weitere Aufwandüberschüsse, werden diese dem Konto belastet und der Betrag erhöht sich entsprechend. Die Abbaufrist für den gesamten Betrag beginnt jedoch im Jahr der erstmaligen Bilanzierung. Dieses erste Jahr muss deshalb in der Kontobezeichnung enthalten sein.

Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind dem Steuerhaushalt durch zukünftige Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben ebenfalls innerhalb von acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung zurückzuerstatten (Artikel 88 GV).

Im Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 4.5.3 und im Anhang für die Finanzverwaltung, Kapitel 1, Ziffer 3.2.2, finden Sie dazu weitere Ausführungen.

4.5.7 Abschreibungstabelle

Die verbuchten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen müssen in einer Abschreibungstabelle dargestellt werden, welche Bestandteil der Jahresrechnung ist. Die Abschreibungen werden aufgeteilt in Steuerhaushalt und Spezialfinanzierungen. Bei den harmonisierten Abschreibungen auf dem Steuerhaushalt haben die Gemeinden einen gewissen Handlungsspielraum, denn die 10 % müssen über den gesamten Steuerhaushalt erreicht werden, nicht jedoch auf jeder einzelnen Position. So kann zum Beispiel auf den Mobilien/Maschinen ein anderer Satz angewendet werden als bei den Strassen.

Beispiel aus der Musterrechnung

Die Abschreibungstabelle ist auf den Seiten 11 und 12 der Musterrechnung abgebildet. Die Unterteilung in Steuerhaushalt und Spezialfinanzierung ist gut erkennbar. Am Schluss folgen noch Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, welche wie das Finanzvermögen abzuschreiben sind.

4.5.8 Abschreibung – Amortisation

Verschiedentlich kommt es zu Verwechslungen der beiden Begriffe Abschreibung und Amortisation (Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 4.5.3.2):

Abschreibungen vermindern das Verwaltungsvermögen (oder das Finanzvermögen) und werden in der Laufenden Rechnung als Aufwand verbucht. Sie sind somit erfolgswirksam.

Amortisationen sind Schuldenrückzahlungen, welche die Laufende Rechnung nicht direkt beeinflussen. Damit sind sie erfolgsneutral, wobei sie sich indirekt erfolgswirksam auf künftige Schuldzinsen auswirken.

Beispiel aus der Musterrechnung

Die Abschreibungstabelle haben wir bereits gesehen. Auf der Seite 52 der Musterrechnung werden die Schulden auf der Passivseite der Bestandesrechnung dargestellt. Darunter sind einige Darlehen, welche im Rechnungsjahr teilweise amortisiert wurden (zum Beispiel Konto 2021.11).

Folie 28

Kanton Bern

Abschreibung - Amortisation

<u>Abschreibung</u>	<u>Amortisation</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Verteilung der Belastung durch Investitionsausgaben auf verschiedene Jahre • erfolgswirksam • Verbuchung im Aufwand der Laufenden Rechnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Rückzahlung von Schulden mit vorhandenen verfügbaren Mitteln • erfolgsneutral (indirekt erfolgswirksam auf künftige Schuldzinsen) • Verbuchung in der Bestandesrechnung

28

4.6 Grundsätze der Haushaltsführung

Folie 29

Kanton Bern

Haushaltsführung

Grundsätze der Haushaltsführung gemäss Artikel 57 der Gemeindeverordnung:

- Gesetzmässigkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Sparsamkeit
- Erhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts
- Verursacherfinanzierung
- Vorteilsabgeltung

29

Das Rechnungswesen dient als Instrument zur Haushaltsführung. Die Informationen, die das Rechnungswesen liefert, müssen in der richtigen Form, der richtigen Stelle und zum richtigen Zeitpunkt zugänglich sein. Nur wer informiert ist, kann richtige Entscheidungen treffen.

Artikel 57 Absatz 2 der GV stellt Grundsätze auf, nach denen die zuständigen Organe den Finanzhaushalt zu führen haben. Es sind dies:

- Gesetzmässigkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Sparsamkeit

- Erhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts
- Verursacherfinanzierung
- Vorteilsabgeltung

Die einzelnen Grundsätze werden nachfolgend kurz erläutert (siehe auch Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 4.2.1 bzw. Art. 70 GG und Art. 57 GV).

4.6.1 Gesetzmässigkeit

Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit verlangt, dass sich die mit der Führung des Finanzhaushaltes betrauten Behörden an die bestehenden Erlasse wie Gesetze und Reglemente zu halten haben. Insbesondere sind die Ausgaben durch die finanzkompetenten Organe zu bewilligen.

4.6.2 Wirtschaftlichkeit

Für jedes Vorhaben ist jene Lösung zu wählen, die mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zum Ziel führt. Die Wirtschaftlichkeit strebt den optimalen und kostengünstigen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel für die Aufgabenerfüllung an.

4.6.3 Sparsamkeit

Die Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Sparsamkeit heisst aber auch Vermeidung von Ausgaben.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hängen eng zusammen. Sparsam ist nicht in jedem Fall wirtschaftlich, umgekehrt ist nicht jede wirtschaftliche Massnahme sparsam. Wichtig ist, dass die zuständigen Organe jeweils die notwendigen Prioritäten setzen, damit sich die beiden Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit decken.

Beispiel: Die Gemeinde entscheidet sich für teure aber unterhaltsfreundliche Bodenbeläge im neuen Schulhaus. Da es billigere Bodenbeläge gibt, könnte jemand behaupten, der Grundsatz der Sparsamkeit werde verletzt. Längerfristig dürfte sich die Investition, dank geringerem Unterhaltsaufwand, lohnen. Die Gemeinde entscheidet wirtschaftlich und damit auch sparsam.

4.6.4 Erhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts

Die Laufende Rechnung muss mittelfristig ausgeglichen sein, das heisst, mittelfristig werden die Aufwendungen durch die Erträge gedeckt. Als mittelfristig gilt eine Zeitspanne von 8 Jahren, wie das Gemeindegesetz in Artikel 74 festlegt. Solange Eigenkapital vorhanden ist, können Aufwandüberschüsse über das Eigenkapital abgedeckt werden. Ist das Eigenkapital aufgebraucht, entsteht ein Bilanzfehlbetrag. Gemeinden, welche Bilanzfehlbeträge aufweisen, müssen den Finanzhaushalt innerhalb dieser 8 Jahre wieder ins Gleichgewicht bringen und den Bilanzfehlbetrag abschreiben.

4.6.5 Verursacherfinanzierung

Dieser Grundsatz verlangt, dass Nutzniesser besonderer Leistungen in der Regel die zumutbaren Kosten der Aufgabenerfüllung tragen sollen. Die Kosten werden nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme einer öffentlichen Lieferung oder Leistung fällig und meist über Gebühren gedeckt.

4.6.6 Vorteilsabgeltung

Ein besonderer Fall der Verursacherfinanzierung stellt die Vorteilsabgeltung dar. Hier lässt sich die Gemeinde von Dritten wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen und Anordnungen abgelden. Dies sind zum Beispiel Grundeigentümerbeiträge.


4.7 Grundsätze des Rechnungswesens

Folie 30

Kanton Bern

Rechnungswesen

Folgende Grundsätze des Rechnungswesens sind zu beachten:



- Jährlichkeit
- Brutto(verbuchungs)prinzip
- Detailprinzip
- Bruttokreditprinzip
- Klarheit
- Wahrheit

- Vollständigkeit
- Sollverbuchung
- qualitative Bindung
- quantitative Bindung
- zeitliche Bindung
- Vorherigkeit

30

Damit die übergeordneten Ziele der Haushaltsführung erreicht werden können, müssen bei der Organisation, der Gestaltung und der Anwendung des Rechnungswesens ganz klare Grundsätze gesetzt werden. Nur die Einhaltung dieser Grundsätze gewährleistet aussagekräftige und kontinuierliche Informationen als Grundlage für Entscheidungen und eine ordnungsmässige Führung des Finanzhaushaltes. Die GV geht in den Artikeln 61 bis 63 auf drei Grundsätze ein:

- Jährlichkeit
- Bruttoprinzip
- Detailprinzip

In Artikel 4 der FHDV sind weitere Grundsätze aufgeführt:

- Bruttokreditprinzip
- Klarheit
- Wahrheit
- Vollständigkeit
- Sollverbuchung
- qualitative Bindung
- quantitative Bindung
- zeitliche Bindung
- Vorherigkeit

Auch zu diesen 12 Prinzipien einige Erläuterungen (siehe auch Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 4.3.1):

4.7.1 Jährlichkeit

Dieser Grundsatz regelt die Erstellung des Voranschlags und der Rechnung für ein Kalenderjahr. Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

4.7.2 Brutto(verbuchungs)prinzip

Das Bruttoverbuchungsprinzip besagt, dass Ausgaben und Einnahmen in ihrer vollen Höhe in getrennten Konti zu verbuchen sind. Dies gilt sowohl für die Investitionsrechnung als auch für die Laufende Rechnung, für Voranschlag und Jahresrechnung. Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist unzulässig.

Ausgenommen sind namentlich nach kaufmännischer Praxis zulässige Aufwands- und Ertragsminderungen sowie Korrekturen falsch verbuchter Beträge. Vom Bruttoverbuchungsprinzip darf abgewichen werden, wenn Rückzahlungen oder Nachzahlungen zu einem bereits verbuchten Geschäftsfall erfolgen (Voraussetzung: gleiches Geschäft und gleiche Partei). Vom Bruttoverbuchungsprinzip wird weiter abgewichen in mehrwertsteuerpflichtigen Bereichen, indem die Mehrwertsteuer netto verbucht werden kann, und bei der Rückbuchung von Rückstellung und transitivischen Posten im neuen Rechnungsjahr.

4.7.3 Detailprinzip

Einnahmen und Ausgaben sind dem sachlich richtigen Konto zuzuordnen. Ein Konto "Unvorhergesehenes" hat im Kontenplan nichts zu suchen.

4.7.4 Bruttokreditprinzip

Ausgabenbeschlüsse sind über die Gesamtkosten, als brutto, zu fassen.

4.7.5 Klarheit

Finanzplan, Voranschlag und Rechnung sind im Rahmen des Rechnungsschemas verständlich und eindeutig darzustellen.

4.7.6 Wahrheit

Finanzplan, Voranschlag und Rechnung müssen mit dem tatsächlichen Sachverhalt übereinstimmen. Die formelle und materielle Bilanzwahrheit von Finanzplan, Bestandes- und Verwaltungsrechnung sind zu gewährleisten. Die formelle Bilanzwahrheit umfasst einerseits die rechnerische Richtigkeit der Jahresrechnung sowie andererseits die Abstimmung der Belege, Inventare und Konten mit der Jahresrechnung. Die materielle Bilanzwahrheit verlangt, dass die in der Jahresrechnung aufgeführten Bestände und Vorgänge auch tatsächlich existent sind und der Gemeinde gehören.

4.7.7 Vollständigkeit

Finanzplan, Voranschlag und Rechnung müssen alle bekannten Einnahmen und Ausgaben des gesamten Finanzhaushaltes enthalten. Alle bilanzfähigen Aktiven und Passiven sind vollständig in der Bestandesrechnung enthalten. Alle Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind in der Rechnung verzeichnet. Nebenrechnungen, Sonderrechnungen und Anstalten müssen integriert beziehungsweise konsolidiert werden.

4.7.8 Sollverbuchung

Das Prinzip der Sollverbuchung verlangt die Verbuchung der Finanzvorfälle im Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder der Entstehung der Schuld, spätestens aber beim Rechnungsabschluss. Nur durch eine klare Abgrenzung der einzelnen Rechnungsjahre lässt sich das Rechnungsergebnis interpretieren.

4.7.9 Qualitative Bindung

Die qualitative Bindung fordert, dass die im Voranschlag oder durch Verpflichtungskredit einem bestimmten Zweck zugewiesenen finanziellen Mittel ausschliesslich zur Verwirklichung dieses Zweckes eingesetzt werden dürfen. Kreditübertragungen zwischen verschiedenen Konten sind unzulässig.

4.7.10 Quantitative Bindung

Die quantitative Bindung bedeutet, dass Ausgaben nur in der Höhe des bewilligten Betrages getätigt werden dürfen. Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus oder enthält der Voranschlag keinen Kredit, so ist durch die zuständige Behörde ein Nachkredit bewilligen zu lassen.

4.7.11 Zeitliche Bindung

Die zeitliche Bindung verlangt, dass die im Voranschlag beschlossenen Ausgaben nur im betreffenden Jahr getätigt werden dürfen. Nicht verwendete Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres. Die Verbuchung von nicht getätigten Ausgaben, zum Beispiel um mit der Ausschöpfung eines Kredites einen Kredit im nächsten Jahr zu umgehen, ist nicht gestattet.

4.7.12 Vorherigkeit

Der Grundsatz der Vorherigkeit bestimmt, dass der Voranschlag vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossen werden muss. Ebenso werden Kredite beschlossen, bevor Verpflichtungen eingegangen werden.

4.8 Das Wichtigste in Kürze

Folie 31

Kanton Bern

Das Wichtigste in Kürze

- Spezialfinanzierungen sind gesetzlich oder reglementarisch zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe
- Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie Anlagen und Ausgaben sind klar zu unterscheiden
- Der Investitionsbegriff bezweckt die Abgrenzung von Investitions- und Konsumausgaben
- Die harmonisierten Abschreibungssatz betragen 10 % vom Restbuchwert des Verwaltungsvermögen
- Abschreibungen und Amortisation sind klar zu unterscheiden
- Grundsätze der Haushaltsführung
- Grundsätze des Rechnungswesens

31

4.9 Kontrollfragen II

Folie 32

Kanton Bern

Kontrollfragen II

6. Wie werden Laufende Rechnung und Investitionsrechnung zusammen genannt?
7. In welcher Funktion werden die Ausgaben der Schulen verbucht (1 Stelle)?
8. In welcher Kontoart (2 Stellen) werden die Steuern verbucht?
9. Was ist eine Spezialfinanzierung?
10. Wie unterscheiden sich Finanz- und Verwaltungsvermögen?
11. Was ist eine Investition?
12. Weshalb sind Abschreibungen sinnvoll?
13. Wie wird das Verwaltungsvermögen, wie das Finanzvermögen grundsätzlich abgeschrieben?
14. Innerhalb welcher Frist muss ein Bilanzfehlbetrag abgeschrieben werden?
15. Was ist der Unterschied zwischen Abschreibung und Amortisation?

32

5 Instrumente des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen stellt verschiedene Instrumente für die Führung des Finanzhaushaltes zur Verfügung:

- Finanzplan
- Voranschlag
- Jahresrechnung

Folie 33

Kanton Bern			
Instrumente			
	Finanzplan	Voranschlag	Jahresrechnung
Ziel	Mittelfristige finanzielle Führung; Prioritäten setzen; Koordinieren	Kurzfristige Führung; Finanzen konkret den Aufgaben zuordnen	Laufende Überwachung des Finanzhaushaltes; Soll-Ist-Vergleich
Periode	Vier bis acht Jahre in die Zukunft	Nächstes Kalenderjahr	Laufendes/vergangenes Kalenderjahr
Wirkung	Unverbindliches Instrument	Verbindlich; kann Ausgaben begründen	Verbindlich; Nachweis über die Haushaltsführung
Erstellung	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
Beschluss	Gemeinderat/Stimm-berechtigte (GGR); Kenntnisnahme durch Stimmberechtigte	Stimmberechtigte (GGR) vor Beginn des Rechnungs-jahres	Stimmberechtigte (GGR) im 1. Semester nach Ablauf des Rechnungsjahres

33

Auf dieser Folie sehen Sie eine tabellarische Darstellung dieser drei Instrumente.

5.1 Finanzplan

Mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind alle gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern verpflichtet, einen Finanzplan zu erstellen. Für Kleinstkörperschaften (Bilanzsumme unter CHF 1'000'000 oder Umsatz Laufende Rechnung unter CHF 100'000) gelten erleichterte Anforderungen (Artikel 27 FHDV).. Als Kleinstkörperschaften im Sinne von Art. 64a Abs. 2 GV gelten Unterabteilungen, Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen, Gemeindeverbände und Schwellenkorporationen. Einwohner- und Gemischte Gemeinden sowie Kirchgemeinden gelten unabhängig von der Höhe der Bilanzsumme und des Umsatzes der Laufenden Rechnung nicht als Kleinstkörperschaften.

Der Finanzplan soll einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten vier bis acht Jahren geben. Er muss mindestens jährlich der Entwicklung angepasst werden (Artikel 64 GV). Er besteht neben dem Vorbericht und der Tabelle Ergebnisse der Finanzplanung aus dem Investitionsprogramm und den Berechnungsgrundlagen.

Die Finanzplanung dient insbesondere

- der Verhinderung von Sachzwängen, indem die Haushaltsentwicklung frühzeitig beurteilt wird und nötige Korrekturmassnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können,

- dem Gemeinderat und der Verwaltung als Führungs- und Koordinationsinstrument,
- dem Gemeinderat, dem Parlament und der Gemeindeversammlung als finanzpolitisches Führungsinstrument.

Folie 34

Kanton Bern

Finanzplan

- Muss von allen gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern erstellt werden
- Gewisse Erleichterungen für Kleinstkörperschaften
- Gibt Auskunft über mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten vier bis acht Jahren
- Muss mindestens jährlich angepasst werden
- Inhalt
 - Vorbericht
 - Tabelle Ergebnisse der Finanzplanung der Gemeinden und Kirchgemeinden (bis 31.12. ans AGR)
 - Investitionsprogramm
 - Berechnungsgrundlagen

34

Der Finanzplan muss vollständig sein, das heisst alle Aufgabenbereiche und alle voraussehbaren Vorhaben umfassen. Die Gliederung soll sich nach dem Kontenplan richten, dieser kann nach Bedarf verdichtet werden. Nur bei einem gleichen Aufbau sind die Ergebnisse von Finanzplan, Voranschlag und Rechnung aussagekräftig und vergleichbar. Die Ergebnisse der Finanzplanung stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Der Finanzplan muss rollend den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Dies geschieht am Besten jährlich, sobald die Vorjahresrechnung abgeschlossen ist und erste Änderungen im laufenden Jahr zwischen Rechnung und Voranschlag bekannt sind. Vor grösseren Investitionsprojekten oder bei angespannter Finanzlage kann die mehrmalige Anpassung sinnvoll sein. Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden müssen die Tabelle Ergebnisse der Finanzplanung jährlich bis spätestens Ende Dezember dem AGR einreichen (Artikel 64 Absatz 2 GV).

Weitere Informationen zur Finanzplanung finden Sie in der GV (Artikel 64 ff.), in der FHDV (Artikel 21 ff.) sowie im Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 4.8.

5.2 Voranschlag

Der Voranschlag beschreibt die finanziellen Ziele des folgenden Rechnungsjahres. Er wird für die Verwaltungsrechnung – das heisst für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung – erstellt. Der Voranschlag wird auf Stufe der einzelnen Konten der Verwaltungsrechnung aufgestellt.


Die eingestellten Beträge des Voranschlages der Laufenden Rechnung sind rechtlich verbindlich. Die Budgetzahlen der einzelnen Konten sind verbindliche Vorgaben der Stimmberechtigten an den

Gemeinderat (Voranschlagskredite). Abweichungen müssen beschlossen beziehungsweise zur Kenntnis gebracht werden.


Der Voranschlag ist so auszugestalten, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Es ist aber möglich, einen Aufwandüberschuss zu budgetieren. Dieser muss entweder durch Eigenkapital gedeckt sein oder es muss Aussicht bestehen, dass ein entstehender Bilanzfehlbetrag innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Jahren abgeschrieben werden kann (Artikel 73 GG).


Zusammen mit dem Voranschlag wird auch die Steueranlage festgesetzt. Voranschlag und Steueranlage bilden eine Einheit und sind gemeinsam zu beschliessen (Artikel 68 Absatz 1 GV).

Folie 35

Kanton Bern 

Voranschlag

- Muss von allen gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern erstellt werden
-  Betrifft nächstes Rechnungsjahr
- Wird über Verwaltungsrechnung erstellt
- Rechtlich verbindlich (Voranschlagskredite)
- Voranschlag und Steueranlage gemeinsam beschliessen
- Beschluss vor Beginn Rechnungsjahr, sonst nur unumgängliche Verpflichtungen

 35

Der Gemeinderat muss den Stimmberechtigten den Voranschlag vor Beginn des Rechnungsjahres zum Beschluss unterbreiten. Verwerfen diese den Voranschlag und ist eine erneute Vorlage vor Beginn des Rechnungsjahres nicht mehr möglich, dürfen bis zur Genehmigung nur unumgängliche Verpflichtungen eingegangen werden, insbesondere für gebundene Ausgaben. In einem solchen Fall muss der Gemeinderat das AGR mit Kopie an den Regierungstatthalter über das weitere Vorgehen informieren (Artikel 68 GV).

Der Voranschlag der Investitionsrechnung ist rechtlich unverbindlich. Er dient den Behörden und Angestellten als Führungs- und Planungsinstrument, als Investitionsprogramm. Trotzdem darf er nicht vernachlässigt werden, auch die Investitionstätigkeit muss laufend überwacht werden.

In ganz bestimmten Fällen muss der Regierungsrat den Voranschlag und die Steueranlage einer Gemeinde festlegen. Im Gemeindegesetz werden die einzelnen Fälle umschrieben (Artikel 76 und 77).

Weitere Informationen zu Voranschlag und Finanzhaushaltsgleichgewicht finden Sie in der GV (Artikel 67 ff.), in der FHDV (Artikel 29) sowie im Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 4.7.


5.3 Jahresrechnung

In der Jahresrechnung werden die effektiven Geschäftsfälle des laufenden Kalenderjahres erfasst. Die Rechnung ist jenes Instrument, welches die geplanten Vorgaben des Voranschlages mit der Realität vergleicht. Somit dient sie während des Jahres zum laufenden Soll-Ist-Vergleich und ermöglicht kurzfristige Massnahmen bei Abweichungen. Die Jahresrechnung gilt auch als "Rechenschaftsbericht" des Gemeinderates über die Haushaltsführung. Sie weist nach, ob die budgetierten Vorgaben auch eingehalten wurden. Sie muss deshalb zwingend bestimmte Inhalte in einer vorgegebenen Reihenfolge enthalten.

Folie 36

Kanton Bern

Jahresrechnung

- Laufendes Kalenderjahr (1.1. – 31.12.)
- „Rechenschaftsbericht“ Gemeinderat
-  Rechtlich verbindlich
- Genau vorgeschriebene Inhalte und Reihenfolge
- Muss bis 30.6. genehmigt werden
- Muss dauernd aufbewahrt werden
- Bestätigung der Gemeinde zur Jahresrechnung bis 31.7. an AGR, Kopie Regierungsstatthalteramt

36


Diese Positionen in dieser Reihenfolge gemäss Folie muss die Jahresrechnung einer Einwohner- oder Gemischten Gemeinde gemäss FHDV, Artikel 30, enthalten. Die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften können auf gewisse Teile verzichten (Artikel 31 FHDV). Wir gehen hier nicht näher auf die einzelnen Positionen ein. Schauen Sie aber doch einmal bei der Jahresrechnung Ihrer Körperschaft, ob die entsprechenden Positionen vorhanden sind und die Reihenfolge eingehalten wurde.

Folie 37

Kanton Bern

Inhalt Jahresrechnung

Inhalt und Reihenfolge gemäss Artikel 30 Direktionsverordnung

<p>a Inhaltsverzeichnis</p> <p>b Vorbericht inklusive Finanzkennzahlen</p> <p> c Übersicht über die Jahresrechnung</p> <p>d Finanzierungsausweis</p> <p>e Zusammenzug der Bestandesrechnung</p> <p>f Zusammenzug der Laufenden Rechnung nach Funktionen</p> <p>g Zusammenzug der Laufenden Rechnung nach Arten</p>	<p>h Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Arten</p> <p>i Abschreibungstabelle</p> <p>k Verpflichtungskreditkontrolle</p> <p>l Nachkredittabelle</p> <p>m Laufende Rechnung</p> <p>n Investitionsrechnung</p> <p>o Bestandesrechnung</p> <p>p Anhang</p> <p>q Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans</p>
---	---

37

Sie finden diverse Musterrechnungen im Anhang für die Finanzverwaltung (Kapitel 9 und 10), die Musterrechnung Einwohnergemeinde finden Sie zudem im Anhang I der Kursunterlagen. Im Internet sind zudem die Musterrechnungen von Heimen und Schwellenkorporationen verfügbar (unter Gemeinden, Gemeindefinanzen, Grundlagen).

Beispiel aus der Musterrechnung

Ganz am Anfang der Musterrechnung ist das Inhaltsverzeichnis zu sehen mit den Positionen und der Reihenfolge gemäss der Folie.

Die Jahresrechnung muss vom zuständigen Organ, dies sind in der Regel die Stimmberechtigten, bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres genehmigt werden. Die gebundene oder geheftete Jahresrechnung ist dauernd und gesichert aufzubewahren. Die Körperschaft muss bis Ende Juli nach Rechnungsabschluss beim Amt für Gemeinden und Raumordnung eine durch den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan unterzeichnete „Bestätigung der Gemeinde zur Jahresrechnung“ einreichen (Art. 126a / 46a FHDV). Dem Regierungsstatthalteramt ist eine Kopie der Bestätigung zuzustellen.

Die Jahresrechnung wird im Kapitel 4.4 des Handbuchs Gemeindefinanzen detailliert erläutert. Der Inhalt und die Reihenfolge sind in den Art. 30 und 31 FHDV erwähnt.

5.4 Das Wichtigste in Kürze

Folie 38

Kanton Bern

Das Wichtigste in Kürze



- Instrumente des Rechnungswesens: Finanzplan, Voranschlag und Jahresrechnung
- Der Finanzplan dient der mittelfristigen finanziellen Führung; jede gemeinderechtliche Körperschaft ist verpflichtet, einen Finanzplan zu erstellen (Ausnahme Kleinstkörperschaften); der Finanzplan ist ein unverbindliches Instrument
- Der Voranschlag beschreibt die finanziellen Ziele des folgenden Rechnungsjahres; der Voranschlag für die Laufende Rechnung ist verbindlich und ist den Stimmberechtigten zusammen mit der Steueranlage zum Beschluss zu unterbreiten
- In der Jahresrechnung werden die effektiven Zahlungsströme des laufenden Kalenderjahres erfasst; sie enthält genau vorgeschriebene Positionen, ist verbindlich und wird von den Stimmberechtigten genehmigt

38

6 Finanzkennzahlen

Zur besseren Verständlichkeit der Zahlen von Finanzplan, Voranschlag und Rechnung werden Kennzahlen verwendet. Dies sind Zahlen, die verschiedene Finanzdaten miteinander verknüpfen. Sie können zum Vergleich der eigenen Gemeinde mit anderen gleichartigen Körperschaften herangezogen werden. Besonders wichtig ist der Vergleich der Kennzahlen der eigenen Gemeinde im zeitlichen Ablauf, dabei sollten die Kennzahlen von mindestens 5 Jahren vorliegen.

6.1 Harmonisierte Finanzkennzahlen

Folie 39

Kanton Bern

Finanzkennzahlen

<ul style="list-style-type: none"> • Selbstfinanzierungsgrad Bis zu welchem Grad können neue Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden? 	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$
<ul style="list-style-type: none"> • Selbstfinanzierungsanteil Wie viel vom Finanzertrag wird für die Finanzierung von neuen Investitionen eingesetzt? 	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Finanzertrag}}$
<ul style="list-style-type: none"> • Zinsbelastungsanteil Wie stark wird der Finanzertrag durch den Zinsendienst belastet? 	$\frac{\text{Nettozinsen} \times 100}{\text{Finanzertrag}}$
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitaldienstanteil Wie stark wird der Finanzertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen belastet? 	$\frac{\text{Kapitaldienst} \times 100}{\text{Finanzertrag}}$
<ul style="list-style-type: none"> • Bruttoverschuldungsanteil Wie sieht die Verschuldungssituation aus? 	$\frac{\text{Bruttoschulden} \times 100}{\text{Finanzertrag}}$
<ul style="list-style-type: none"> • Investitionsanteil Wie ist die Aktivität im Bereich der Investitionen? 	$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{konsolidierte Ausgaben}}$

39

Gesamtschweizerisch harmonisiert sind seit vielen Jahren vier Finanzkennzahlen. Ab 2006 gibt es zwei neue: Der Bruttoverschuldungsanteil sowie der Investitionsanteil (gemäss BSIG Nr. 1/170.511/2.1).

6.1.1 Selbstfinanzierungsgrad

- Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, inwieweit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können.
- Die Selbstfinanzierung besteht vereinfacht aus Abschreibungen und Aufwand- oder Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung. Sie entspricht in etwa dem Cash flow in der Privatwirtschaft.
- Je höher der Selbstfinanzierungsgrad, umso besser. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.
- Im Vergleich über mehrere Jahre wird ersichtlich, ob die Investitionen finanziell verkraftet werden können.

6.1.2 Selbstfinanzierungsanteil

- Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde: Je höher der Wert, umso grösser der Spielraum für die Finanzierung von Investitionen oder für den Schuldenabbau.
- Der Finanzertrag entspricht vereinfacht dem Ertrag der Laufenden Rechnung.
- Je höher der Selbstfinanzierungsanteil ist, desto besser stehen die Möglichkeiten, neue Investitionen zu finanzieren.

6.1.3 Zinsbelastungsanteil

- Der Zinsbelastungsanteil zeigt, wie stark der Finanzertrag der Gemeinde durch die Nettozinsen belastet wird.
- Die Nettozinsen bestehen hauptsächlich aus Passivzinsen minus Aktivzinsen.
- Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin.
- Im Vergleich über mehrere Jahre wird die Verschuldungstendenz und im Vergleich mit anderen Gemeinden die Verschuldungssituation ersichtlich.

6.1.4 Kapitaldienstanteil

- Der Kapitaldienstanteil gibt an, wie stark der Finanzertrag der Gemeinde durch den Kapitaldienst (als Folge der Investitionstätigkeit) belastet wird.
- Der Kapitaldienst besteht vereinfacht aus den Nettozinsen und den harmonisierten Abschreibungen.
- Ein hoher Kapitaldienstanteil weist auf eine hohe Verschuldung und/oder auf einen hohen Abschreibungsbedarf hin.

6.1.5 Bruttoverschuldungsanteil

- Der Bruttoverschuldungsanteil zeigt die Verschuldungssituation auf.
- In den Bruttoschulden sind die kurz-, mittel- und langfristigen Schulden sowie die Sonderrechnungen enthalten.
- Die Verschuldung wird als kritisch eingestuft, wenn die Schwelle von 200 Prozent überschritten wird.

6.1.6 Investitionsanteil

- Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und/oder die Zunahme der Nettoverschuldung. Sie sagt jedoch alleine nichts über die finanzielle Situation der Gemeinde aus.
- Bei den konsolidierten Ausgaben werden sowohl die aktivierten Investitionsausgaben wie auch die Ausgaben der Laufenden Rechnung berücksichtigt.
- Wie der Selbstfinanzierungsgrad kann auch diese Kennzahl von Jahr zu Jahr stark schwanken, eine Beurteilung über mehrere Jahre ist deshalb wichtig.

Im Kanton Bern ist die Anwendung der sechs harmonisierten Finanzkennzahlen für Einwohner- und Gemischte Gemeinden verbindlich. Sie sind im Vorbericht zur Jahresrechnung enthalten und können auch grafisch dargestellt werden.

Die genaue Berechnungsart der Finanzkennzahlen finden Sie im Anhang für die Finanzverwaltung, Kapitel 11, Musterbeispiel 11/40. Die detaillierte Berechnung der Kennzahlen hat per 1.1.2001 leicht geändert (BSIG 1/170.111/6.1).

Beispiel aus der Musterrechnung

In der Musterrechnung werden die Finanzkennzahlen im Vorbericht auf den Seiten X bis XII dargestellt. Bei der Berechnung des Mittelwertes bitte die Fussnote beachten. Mit einer grafischen Darstellung kann der Vorbericht zudem aufgelockert werden.

6.2 Interpretation von Kennzahlen

Unterschiede in Struktur und Aufgabenerfüllung, Investitionstätigkeit und Buchführung erschweren den Vergleich dieser Finanzkennzahlen zwischen den Gemeinden. Trotzdem bilden sie eine gute Beurteilungsgrundlage für die Gemeindefinanzen. Als Hilfestellung hat der Kanton Richtwerte bezeichnet, die jedoch individuell an die jeweilige Situation der Gemeinde angepasst werden müssen.

Mit der Neuordnung der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton, insbesondere mit dem neuen Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG), änderten wichtige Rahmenbedingungen, welche eine Überarbeitung der Richtwerte erforderlich machten. Anhand von Auswertungen der Jahresrechnungen 2002 wurden die Veränderungen der ersten vier Finanzkennzahlen analysiert. Gestützt auf diese Analyse wurden die Richtwerte für den Selbstfinanzierungsanteil und Kapitaldienstanteil provisorisch leicht angepasst.

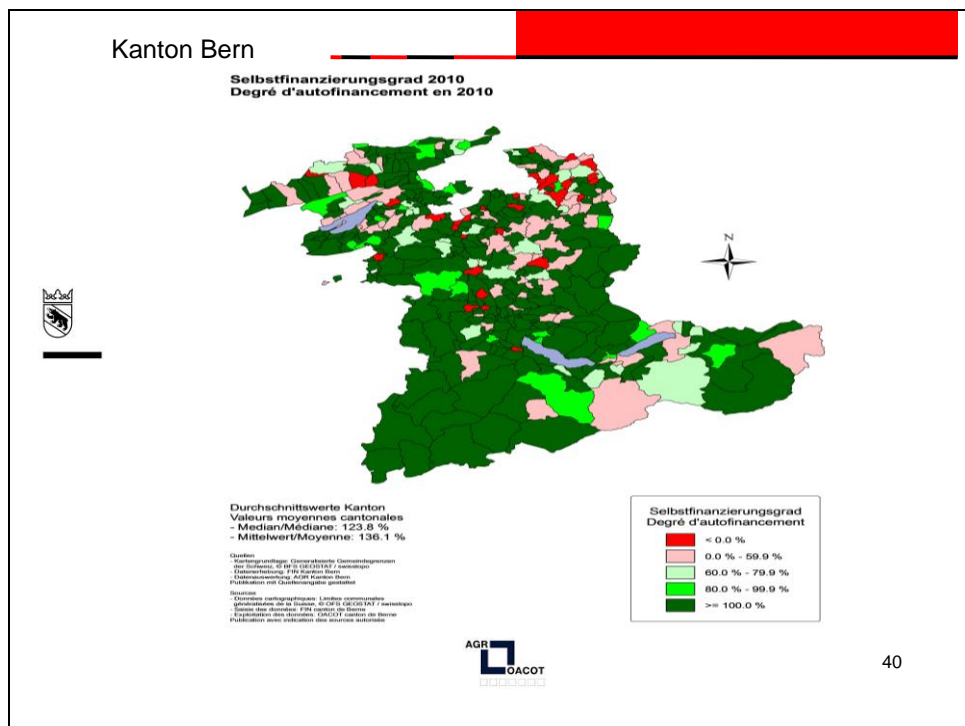
6.2.1 Richtwerte

Selbstfinanzierungsgrad	> 100 % 80 – 100 % 60 – 80 % 0 – 60 % < 0 %	sehr gut gut kurzfristig genügend ungenügend sehr schlecht
Selbstfinanzierungsanteil	> 18 % 14 – 18 % 10 – 14 % 0 – 10 % < 0 %	sehr gut gut genügend ungenügend sehr schlecht
Zinsbelastungsanteil	< 0 % 0 – 1 % 1 – 3 % 3 – 5 % > 5 %	sehr tiefe Belastung tiefe Belastung mittlere Belastung hohe Belastung sehr hohe Belastung
Kapitaldienstanteil	< 0 % 0 – 4 % 4 – 12 % 12 – 20 % > 20 %	sehr tiefe Belastung tiefe Belastung mittlere Belastung hohe Belastung sehr hohe Belastung
Bruttoverschuldungsanteil	< 50 % 50 – 100 % 100 – 150 % 150 – 200 % > 200 %	sehr gut gut mittel schlecht kritisch
Investitionsanteil	< 10 % 10 – 20 % 20 – 30 % > 30 %	schwache Investitionstätigkeit mittlere Investitionstätigkeit starke Investitionstätigkeit sehr starke Investitionstätigkeit

Weitere Informationen zu den Finanzkennzahlen, insbesondere zu deren Beurteilung, können Sie im Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 3.6, nachlesen.

Um die Finanzlage der bernischen Gemeinden zu analysieren, erstellt das AGR jährlich einen Bericht der finanziellen Situation der politischen Gemeinden und den Kirchgemeinden. Darin werden die sechs harmonisierten Finanzkennzahlen sowie weitere Kennzahlen auf Übersichtskarten dargestellt, wie die Karte über den Selbstfinanzierungsgrad auf der Folie. Sie finden den Bericht im Internet unter www.be.ch/gemeinden, Rubrik Gemeindefinanzen, unter Statistik.

Folie 40



6.3 Das Wichtigste in Kürze

Folie 41

Kanton Bern

Das Wichtigste in Kürze

- sechs harmonisierte Finanzkennzahlen:
 - Selbstfinanzierungsgrad
 - Selbstfinanzierungsanteil
 - Zinsbelastungsanteil
 - Kapitaldienstanteil
 - Bruttoverschuldungsanteil
 - Investitionsanteil
- Im Kanton Bern ist die Anwendung der harmonisierten Finanzkennzahlen für Einwohner- und Gemischte Gemeinden verbindlich
- Unterschiede in Struktur und Aufgabenerfüllung, Investitionstätigkeit und Buchführung bei den Gemeinden erschweren den Vergleich dieser Finanzkennzahlen
- Besonders wichtig ist der Vergleich der Kennzahlen über mehrere Jahre

41

6.4 Kontrollfragen III

Folie 42

Kanton Bern

Kontrollfragen III

16. Welche Instrumente des Rechnungswesens kennen Sie?
17. Welche Körperschaften müssen einen Finanzplan erstellen? Gibt es Ausnahmen?
18. Aus welchen Positionen besteht ein Finanzplan?
19. Ist der Voranschlag für die Laufende Rechnung verbindlich?
20. Was muss beim Beschluss über den Voranschlag beachtet werden?
21. Bis wann muss die Jahresrechnung vom zuständigen Organ beschlossen werden?
22. Der Gemeinderat möchte in der Jahresrechnung auf die Abschreibungstabelle verzichten, weil er diese als sinnlos betrachtet. Ist das zulässig?
23. Was ist bei der Interpretation von Finanzkennzahlen zu beachten?

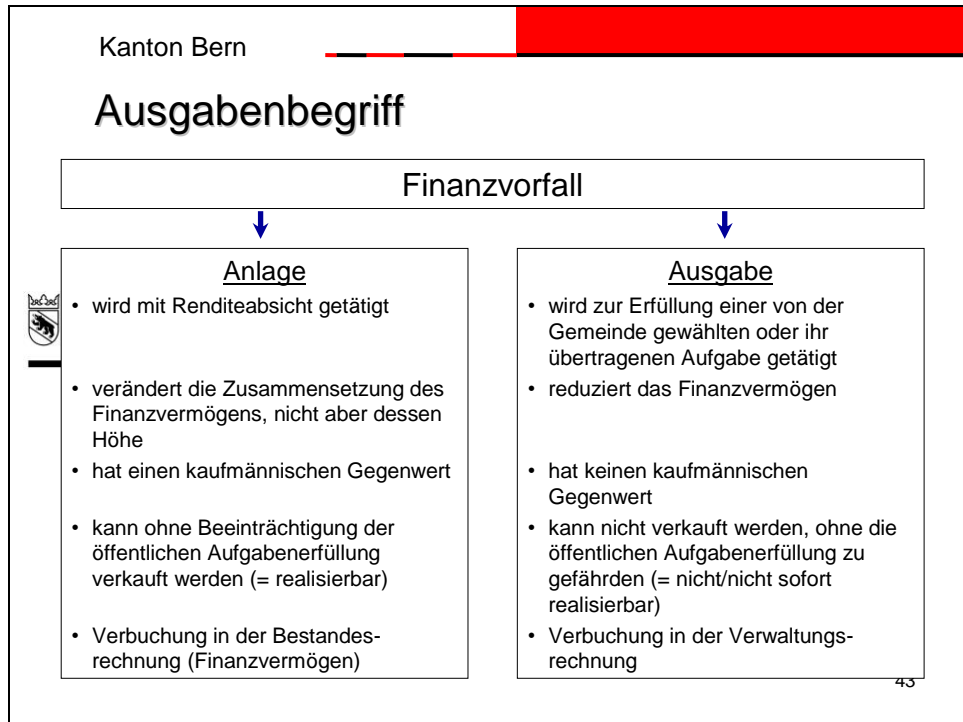


42

7 Welche Besonderheiten gibt es beim Kreditrecht?

Zur Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeiten muss unterschieden werden, für welche Zwecke Geld verwendet wird. Deshalb werden die Begriffe Anlage und Ausgabe klar definiert. Im Teil 4 Besonderheiten des HRM und Grundsätze sind wir bereits auf diesen Ausgabenbegriff gestossen. Hier nochmals die Folie.

Folie 43



7.1 Anlagen

Anlagen besitzen einen kaufmännischen Gegenwert und werden im Finanzvermögen bilanziert. Da das Finanzvermögen nur mittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, soll es eine Rendite abwerfen und darf grundsätzlich die Laufende Rechnung nicht mit Folgekosten belasten. Dies gilt auch für Liegenschaften des Finanzvermögens. Anlagen müssen sicher sein (Artikel 14 FHDV).

In der Regel beschliesst der Gemeinderat über die Anlage von Mitteln mit Ausnahme von Grundstück- und Immobiliengeschäften. Diese sind zur Beschlussfassung den Ausgaben gleichgestellt, wobei die Gemeinde durch Reglement abweichende Bestimmungen erlassen kann. Weitere Informationen zu Anlagen finden Sie im Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 4.2.4.4.

Beispiel

Kauf Obligationenanleihe der Eidgenossenschaft, Kauf Kassenobligation.

7.2 Ausgaben

Als Ausgaben bezeichnet man die dauernde Bindung finanzieller Mittel an eine öffentliche Aufgabe. Gelder, die eingesetzt werden, um übertragene oder freiwillige Aufgaben zu erfüllen, sind Ausgaben. Diese werden in der Laufenden Rechnung oder in der Investitionsrechnung verbucht. Wer Ausgaben beschliessen darf, ist im Organisationsreglement festzulegen. Verschiedene Ge-

schäfte werden zur Bestimmung der Zuständigkeit wegen ihrer Bedeutung den Ausgaben gleichgestellt wie zum Beispiel Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen. Die vollständige Aufstellung finden Sie in der GV im Artikel 100.

Beispiel


Kauf Bürostuhl, Schulhausbau.

Weitere Informationen zu den Ausgaben finden Sie im Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 4.2.4.5 und 4.2.4.6.

Folie 44

Kanton Bern

Ausgaben

- Ausgabe = dauernde Bindung finanzieller Mittel an eine öffentliche Aufgabe
-  Entscheidungsspielraum: neue Ausgabe
 - neue einmalige Ausgaben: Beschluss mit Voranschlag
 - neue wiederkehrende Ausgaben: Beschluss mit separatem Verpflichtungskredit
- kein Entscheidungsspielraum: gebundene Ausgabe

44

7.2.1 Neue Ausgaben

Besteht bei Ausgaben ein Entscheidungsspielraum, gelten sie als neue Ausgaben. Es gibt neue einmalige Ausgaben und neue wiederkehrende Ausgaben.

Neue einmalige Ausgaben der Laufenden Rechnung dürfen mit dem Voranschlag beschlossen werden. Dabei darf es sich nur um Ausgaben von untergeordneter Bedeutung handeln. Die Stimmberechtigten sind vorgängig über die einzelnen neuen einmaligen Konsumausgaben im Voranschlag, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zu informieren.

Beispiel

Beitrag an Turnverein für kantonales Turnfest.

Neue wiederkehrende Konsumausgaben, das heisst Ausgaben, die für den gleichen Zweck in zukünftigen Jahren mehrmals ausgegeben werden sollen, sowie Investitionsausgaben bedürfen immer eines separaten Verpflichtungskredites.

Beispiel

Jahresbeitrag an Musikgesellschaft.

Ob eine Ausgabe einmalig oder wiederkehrend ist, bestimmt sich nach der rechtlichen Verpflichtung, welche die Gemeinde eingeht. Kann eine Ausgabe anlässlich der Voranschlagsbehandlung gestrichen werden, ohne dass die Gemeinde verbindliche Zusagen verletzt, handelt es sich um eine einmalige Ausgabe. Dies gilt auch, wenn die Ausgaben für den gleichen Zweck mehrmals als neue einmalige Ausgabe in den Voranschlag eingestellt werden.

Verpflichtet sich die Gemeinde jedoch gegenüber Dritten zu Leistungen, kann sie diese anlässlich der Voranschlagsbehandlung nicht streichen. Es handelt sich somit eindeutig um wiederkehrende Ausgaben, die vor dem Eingehen der Verpflichtung als separater Verpflichtungskredit zu beschliessen sind. Diese können auch nur als gesondert traktandiertes Geschäft wieder erwogen werden.

7.2.2 Gebundene Ausgaben

Es gibt Entscheide zu fällen, bei denen die Gemeinde keinen Spielraum hat. Es wäre sinnlos, dem zuständigen Organ Ausgaben zu unterbreiten, die nicht abgelehnt werden können. Solche Ausgaben werden als gebundene Ausgaben bezeichnet. Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat, sofern das Organisationsreglement nichts anderes vorsieht.

Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich Höhe, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht (Artikel 101 GV). In den Fragen "ob" eine Ausgabe getätigt, "wie" die Aufgabe erfüllt und "wann" das Vorhaben ausgeführt werden muss, hat die Gemeinde bei gebundenen Ausgaben somit keine Wahlfreiheit. Zu gebundenen Ausgaben können zum Beispiel rechtskräftige Urteile oder Verfügungen oder Bestimmungen im übergeordneten Recht führen.

Beschliesst der Gemeinderat einen gebundenen Verpflichtungskredit, welcher die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt, muss er das Organ informieren, das für eine nicht gebundene Ausgabe in dieser Höhe ordentlicherweise zuständig ist. Im Zweifelsfall ist eine Ausgabe neu und untersteht der ordentlichen Zuständigkeitsordnung.

Beispiel

Beitrag an Lastenverteiler Ergänzungsleistungen, Zahlung aufgrund Gerichtsurteil, Ausfall Heizung im Winter.

Die gebundenen Ausgaben werden im Handbuch Gemeindefinanzen im Kapitel 4.2.4.7 erläutert.

7.3 Einheit der Materie

Unter dem Begriff Einheit der Materie wird das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 der GV und das Verbot der Zusammenrechnung gemäss Artikel 103 der GV verstanden.

Folie 45

Kanton Bern

Einheit der Materie

- Trennungsverbot gemäss Artikel 102 der Gemeindeverordnung:
"Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, sind als Gesamtausgabe zu beschliessen."
- Verbot der Zusammenrechnung gemäss Artikel 103 der Gemeindeverordnung:
"Ausgaben, die zueinander in keiner sachlichen Beziehung stehen, dürfen nicht gemeinsam beschlossen werden."

45

7.3.1 Trennungsverbot

Das Trennungsverbot verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als eine Ausgabe zu beschliessen sind. Ausgaben, die für sich allein keinen Sinn ergeben, dürfen nicht einzeln (getrennt) dem zuständigen Organ unterbreitet, sondern müssen als Gesamtpaket beschlossen werden. Eine "Salamitaktik" ist nicht erlaubt.

Beispiel

Die Gemeinde plant die Anschaffung einer EDV-Anlage. Aus politischen Gründen sollen zwei Vorlagen, nämlich eine für die Hardware (Maschinen) und eine für die Software (Programme), ausgearbeitet werden. Dieses Vorgehen würde das Trennungsverbot verletzen, da die Hard- ohne Software und die Soft- ohne Hardware keinen Nutzen bringen würde. Die Ausgaben sind in einer Vorlage zusammenzufassen.

7.3.2 Verbot der Zusammenrechnung

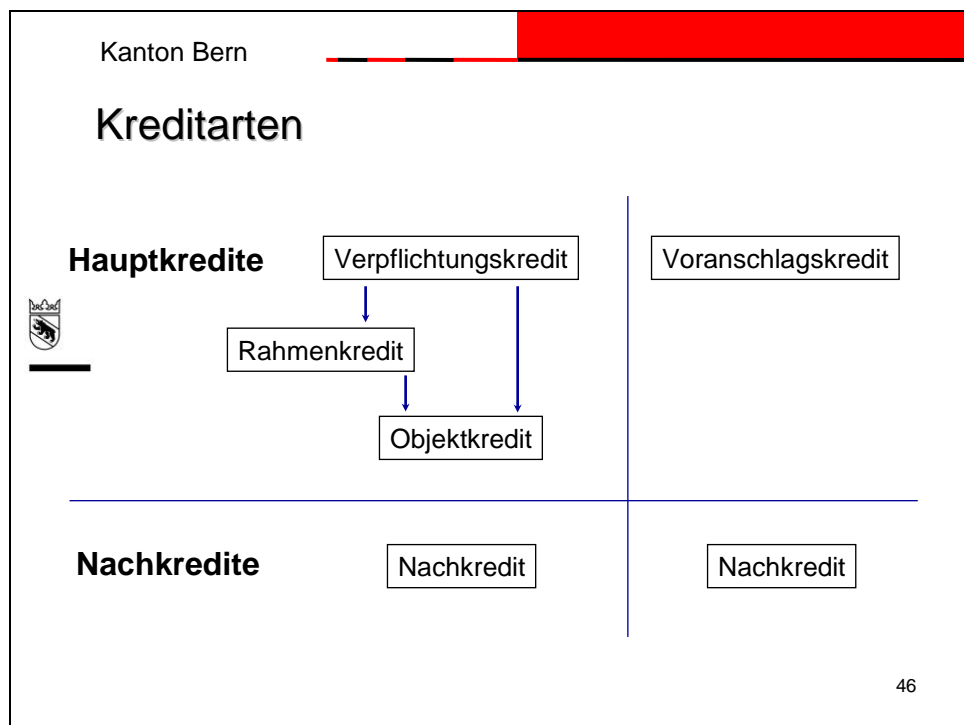
Nach dem Verbot der Zusammenrechnung dürfen Ausgaben, die zueinander in keiner sachlichen Beziehung stehen, nicht zusammengerechnet werden.

Beispiel

Die Gemeinde beantragt, ihre Liegenschaften Primarschulhaus, Sekundarschulhaus und Gemeindehaus zu sanieren. Die Standorte der Liegenschaften liegen nicht nebeneinander. Die Schulhäuser sind politisch unbestritten, das Gemeindehaus ist umstritten. Der sachliche Zusammenhang "Liegenschaftssanierung" darf nun nicht dazu verleiten, der Einfachheit halber nur eine Vorlage auszuarbeiten. Dem zuständigen Organ muss Gelegenheit gegeben werden, jedes Geschäft einzeln annehmen oder ablehnen zu können. Jede Sanierung bedingt ein separates Geschäft.

7.4 Übersicht Kreditarten

Folie 46



Auf dieser Folie sehen Sie die verschiedenen Kreditarten. Grundsätzlich wird zwischen Verpflichtungs- und Voranschlagskredit unterschieden. Reicht der Kredit nicht aus, muss ein Nachkredit bewilligt werden.

7.5 Verpflichtungskredit

Verpflichtungskredite werden beschlossen für

- Investitionen
- Investitionsbeiträge
- neue wiederkehrende Konsumausgaben und neue einmalige Konsumausgaben, die erst in einem späteren Rechnungsjahr getätigt werden

Das beschlussfassende Organ muss immer über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die finanzielle Tragbarkeit informiert werden (Artikel 58 GV). Dies lässt sich in der Regel nur mit einem nachgeführten Finanzplan erfüllen.

Über sämtliche beschlossene und noch nicht abgerechnete Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung führt die Gemeinde eine Verpflichtungskreditkontrolle. Diese bildet Bestandteil der Jahresrechnung. Jeder Verpflichtungskredit muss nach Abschluss des Vorhabens abgerechnet werden. Die Abrechnung wird demjenigen Organ zur Kenntnis gebracht, das den Kredit beschlossen hat (Artikel 109 GV).

Beispiel aus der Musterrechnung

Die Verpflichtungskreditkontrolle ist auf Seite 13 der Musterrechnung. Darin sind sämtliche noch laufende Verpflichtungskredite aufgeführt mit den kumulierten Ausgaben und Einnahmen sowie dem Saldo. Sobald über den Verpflichtungskredit abgerechnet wurde, muss er in der Kontrolle nicht mehr aufgeführt werden.

Folie 47

Kanton Bern

Verpflichtungskredite

- Sind zu beschliessen für:
 - Investitionen
 - Investitionsbeiträge
 - neue wiederkehrende Konsumausgaben und neue einmalige Konsumausgaben, die erst in einem späteren Rechnungsjahr getätigt werden
- Bei Beschluss Information über
 - Art der Finanzierung
 - Folgekosten
 - Finanzielle Tragbarkeit
 - ⇒ mittels Finanzplan aufzeigen
- Verpflichtungskreditkontrolle führen (Bestandteil Jahresrechnung)
- Unterscheidung in Objekt- und Rahmenkredit

47

7.5.1 Objektkredit

Beschlossene Verpflichtungskredite ermächtigen das zuständige Organ, bis zum festgesetzten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In der Regel werden Verpflichtungskredite als Objektkredite, also für ein einzelnes Vorhaben, beschlossen.

Beispiel

Ein Objektkredit wird beschlossen für die Realisierung einer Turnhalle oder die Revision der Ortsplanung.

7.5.2 Rahmenkredit

Die Gemeinden haben auch die Möglichkeit, verschiedene Einzelvorhaben (Objektkredite), die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen, in einem Rahmenkredit zusammenzufassen. Beim Beschluss über einen Rahmenkredit muss das zuständige Organ bestimmen, wer die einzelnen Objektkredite beschliessen kann.

Beispiel

In einer Gemeinde sollen Radwege erstellt und verkehrstechnische Massnahmen getroffen werden, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Es wurde ein Radwegkonzept ausgearbeitet, welches verschiedene Einzelprojekte vorsieht, die im Detail noch ausgearbeitet werden müssen und einzeln realisiert werden können. Die Gemeindeversammlung kann dafür einen Rahmenkredit beschliessen, die einzelnen Objektkredite werden anschliessend durch den Gemeinderat beschlossen.

7.6 Voranschlagskredit

Jedes einzelne Buchhaltungskonto entspricht einem Voranschlagskredit (mindestens 6stellig, 3 Stellen funktionale und 3 Stellen Artengliederung). Die Gesamtheit aller Voranschlagskredite ergibt den Voranschlag. Beim Voranschlag gilt es zu unterscheiden zwischen der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

Üblicherweise ist die Gemeindeversammlung oder das Parlament für den Voranschlag der Laufenden Rechnung zuständig. Für den Voranschlag der Investitionsrechnung ist der Gemeinderat

zuständig, falls das Organisationsreglement dies nicht anders regelt. Er informiert über die anstehenden Investitionen.

Folie 48

Kanton Bern

Voranschlagskredite

- Jedes Buchhaltungskonto entspricht einem Voranschlagskredit
- Gesamtheit der Voranschlagskredite ergibt Voranschlag
- Unterschied Voranschlag Laufende Rechnung und Investitionsrechnung
- Beschluss Voranschlag Laufende Rechnung in der Regel durch Legislative (Gemeindeversammlung oder Parlament)
- Beschluss Voranschlag Investitionsrechnung in der Regel durch Exekutive

48

7.7 Nachkredit

Jeder Nachkredit bildet mit dem Hauptkredit eine Einheit. Beschlossene Verpflichtungskredite dürfen nur durch Nachkredite erhöht werden. Einen neuen Verpflichtungskredit für das gleiche Objekt zu beschliessen, ist nicht gestattet, wenn dies die Einheit der Materie verletzen würde. Dasselbe gilt sinngemäss für den Voranschlag. Im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben sind als Nachkredite zu beschliessen.

Folie 49

Kanton Bern

Nachkredite

- Bilden mit dem Hauptkredit eine Einheit
- Verpflichtungs- und Voranschlagskredite dürfen nur mit Nachkrediten erhöht werden
- Neuer Verpflichtungs- oder Voranschlagskredit für gleiches Objekt zu beschliessen, ist nicht gestattet, wenn Einheit der Materie verletzt würde
- Im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben sind als Nachkredit zu beschliessen
- Nachkredite sind vom finanzkompetenten Organ zu beschliessen, bevor Verpflichtung eingegangen wird!
- Nachkredite für gebundene Ausgaben beschliesst Gemeinderat
- Nachkredittabelle führen (Bestandteil Jahresrechnung)

49

Nachkredite für neue Ausgaben sind durch das finanzkompetente Organ zu beschliessen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber verpflichtet. Nachkredite für gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. Er orientiert das zuständige Organ anlässlich der Kreditabrechnung, bei Voranschlagskrediten anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung.

Die Gemeinden müssen eine Nachkredittabelle führen, welche Bestandteil der Jahresrechnung ist. Darin werden sämtliche Nachkredite für die Voranschlagskredite ab einer durch die Gemeinde zu bestimmenden Limite aufgeführt. Es ist zudem anzugeben, durch wen der Nachkredit beschlossen wurde.

Beispiel aus der Musterrechnung

Die Nachkredittabelle ist auf Seite 14 der Musterrechnung zu finden. Aus Platzgründen wurde nur die erste Seite dargestellt. Es ist ersichtlich, welche Spalten bei der Nachkredittabelle geführt werden müssen. Bei der Musterrechnung wurden nur Nachkredite von mehr als CHF 3'000 aufgeführt.

Im Handbuch Gemeindefinanzen finden Sie weitere Informationen und Beispiele zu den Finanzrechtlichen Zuständigkeiten (Kapitel 4.2.4) und den Kreditarten (Kapitel 4.2.5). Die rechtlichen Grundlagen dazu sind in den Art. 99 – 113 GV zu finden.

7.8 Das Wichtigste in Kürze

Folie 50

Kanton Bern

Das Wichtigste in Kürze

- Unterscheidung Anlagen und Ausgaben
- Neue Ausgaben bei Entscheidungsspielraum; neue einmalige Ausgaben und neue wiederkehrende Ausgaben
- Gebundene Ausgaben sofern kein Entscheidungsspielraum
- Einheit der Materie: Trennungsverbot und Verbot der Zusammenrechnung
- Verpflichtungskredite insbesondere für Investitionen
- Voranschlagskredite im Voranschlag
- Nachkredit für nicht ausreichende Kredite
- Nachkredittabelle

50

7.9 Kontrollfragen IV und Zusatzfragen

Folie 51

Kanton Bern

Kontrollfragen IV

24. Wozu dienen Ausgaben?
25. Wann ist eine Ausgabe gebunden?
26. Was versteht man unter Einheit der Materie?
27. Welche Kreditarten kennen Sie?



Auf der Grundlage der Musterjahresrechnung (Anhang I) sind folgende Fragen zu beantworten:

28. Mit welchem Resultat (Ertrags- oder Aufwandüberschuss) hat die Rechnung 2001 abgeschlossen?
29. Wo findet man diesen Betrag in der Bestandesrechnung?
30. Wie hoch sind die intern verrechneten Abschreibungen in der Rechnung 2001?
31. In welchen beiden Funktionen ist der Aufwand in der Rechnung 2001 am Höchsten?

51

Zusatzfragen

Folie 52

Kanton Bern

Zusatzfragen

1. Wie hoch war der Sold der Feuerwehr im 2001?
2. Wie viel investierte die Gemeinde im 2001 in das Strassennetz (brutto, inkl. Brücken)?
3. Wie viele Franken Busse hat die Polizei im 2001 eingenommen?
4. Wie hoch waren die mittel- und langfristigen Schulden per 31.12.2001?
5. Wie beurteilen Sie die finanzielle Lage der Gemeinde (Eigenkapital, Finanzkennzahlen)?



52

8 Kontakte

8.1 Internet

Folie 53

**Kanton Bern
Internet**

The screenshot shows the website www.be.ch/gemeinden. The main navigation bar includes 'Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion' and 'Startseite'. The 'Gemeindefinanzen' section is active, displaying a list of links on the left and a main content area on the right. A red arrow points to the word 'Übersicht' in the text: 'Einige Schwerpunkte aus unserer Tätigkeit. Der Bereich Gemeindefinanzen stellt die kantonale Aufsicht über die Gemeindefinanzen sicher; bereit und unterstützt Gemeindevorstellungen, Rechnungsprüfungsorgane, RechnungsstatthalterInnen und EinwohnerInnen im Zusammenhang mit Gemeindefinanzen, insbesondere Rechnungsprüfung und -prüfung; wird bei der Prüfung der Demandschäftigkeit im Mitarbeiter- und Vernehmlassungsverfahren der Gesetzgebung mit; wird beim Finanzausgleich mit.'

8.2 Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Für Fragen im Zusammenhang mit den Gemeindefinanzen helfen Ihnen die Finanzinspektorinnen und Finanzinspektoren unseres Amtes gerne weiter. Auf der Folie 54 sehen Sie, wie der Bereich Gemeindefinanzen organisiert ist und welche Gemeinden welcher/m Finanzinspektor/in zugeteilt sind.

Folie 54

**Kanton Bern
Kontaktpersonen AGR
Abteilung Gemeinden, Bereich Gemeindefinanzen**

<p>Finanzinspektor/in</p> <p>Nydeggasse 11/13, 3011 Bern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Iris Markwalder, Leiterin Tel. 031 633 77 48 vorname.name@jgk.be.ch - Annelies Tschanz, wiss. Mitarbeiterin Tel. 031 633 77 49 vorname.name@jgk.be.ch - Michael Wild Tel. 031 633 73 03 vorname.name@jgk.be.ch - Sylvia Jauner, StV Leiterin Tel. 031 633 77 80 vorname.name@jgk.be.ch - Rahel Bögöthy Tel. 031 633 73 04 vorname.name@jgk.be.ch <p>Hauptstrasse 2, 2560 Nidau</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sandrine Sylvant Tel. 031 635 25 96 vorname.name@jgk.be.ch 	<p>Zuständigkeiten (i.d.R. Verwaltungskreise)</p> <p>The screenshot shows the website www.be.ch/gemeinden. The main navigation bar includes 'Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion' and 'Startseite'. The 'Gemeindefinanzen' section is active, displaying a list of links on the left and a main content area on the right. A red arrow points to the word 'Übersicht' in the text: 'Einige Schwerpunkte aus unserer Tätigkeit. Der Bereich Gemeindefinanzen stellt die kantonale Aufsicht über die Gemeindefinanzen sicher; bereit und unterstützt Gemeindevorstellungen, Rechnungsprüfungsorgane, RechnungsstatthalterInnen und EinwohnerInnen im Zusammenhang mit Gemeindefinanzen, insbesondere Rechnungsprüfung und -prüfung; wird bei der Prüfung der Demandschäftigkeit im Mitarbeiter- und Vernehmlassungsverfahren der Gesetzgebung mit; wird beim Finanzausgleich mit.'</p>
---	--

Viele Informationen im Zusammenhang mit Gemeindefinanzen werden ebenfalls auf dem Internet publiziert. Sie finden diese unter www.be.ch/gemeinden, Rubrik Gemeindefinanzen. Einige Beispiele:

- Grundlagen: Handbuch Gemeindefinanzen, Anhang für die Finanzverwaltung, Wegleitung für die Rechnungsprüfung, diverse Musterrechnungen
- Statistik: Bericht Gemeindefinanzen, Bericht Gemeindevergleiche, Bericht Kirchgemeinden
- Praxishilfen: Finanzplan für Kirchgemeinden, Bürgergemeinden und kleine Körperschaften, Berechnungshilfe für Finanzkennzahlen und Plausibilitäten, Bestätigung der Gemeinde zur Jahresrechnung, Berechnung Finanzkennzahlen
- Kurse: Unterlagen zu diversen Kursen
- HRM2

* * * * *

Folie 55

Kanton Bern

Abschluss

- Kursziele erreicht?
- Noch offene Fragen?
- Bitte Kursauswertung ausfüllen
- Besten Dank für Ihre Kursteilnahme
- Gute Heimreise
- En Guete



55

9 Begriffe

alphabetische Reihenfolge (siehe auch Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 7)

Aktivierungen

Investitionsausgaben oder Aufwandüberschüsse, welche Ende Jahr in der Bestandesrechnung im Verwaltungsvermögen beziehungsweise als Bilanzfehlbetrag aktiviert, das heisst ins Soll des betreffenden Kontos gebucht werden.

Anlagen

Anlagen sind Finanzvorfälle, welche die Zusammensetzung des Finanzvermögens, jedoch nicht dessen Höhe verändern.

Artengliederung

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ihrem volkswirtschaftlichen Zweck beziehungsweise nach Arten (Personalaufwand, Sachaufwand, Passivzinsen usw.).

Aufwand

Wertverzehr in einem Rechnungsjahr (Laufende Zahlungen an Dritte, Abschreibungen und sonstige Aufwandposten).

Aufwandüberschuss

Saldo (Defizit) der Laufenden Rechnung.

Ausgaben

Verwendung von Finanzvermögen für die öffentliche Aufgabenerfüllung (Aufwand oder Investitionsausgaben).

Bestandesrechnung (Bilanz)

Die Bestandesrechnung (Bilanz) umfasst die Vermögenswerte, Vorschüsse an Spezialfinanzierungen und den Bilanzfehlbetrag (Aktiven) sowie Fremdkapital, Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und das Eigenkapital (Passiven).

Bilanzfehlbetrag

Aktivierete Ausgabenüberschüsse der Laufenden Rechnung.

Bruttoverbuchung

Einnahmen und Ausgaben sind in ihrer vollen Höhe aufzuführen. Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist unzulässig.

Bruttoverschuldungsanteil

Bruttoschulden in Prozent des Finanzertrages.

Deckungserfolg

Aufwand- oder Ertragsüberschuss.

Eigenkapital

Reserve, welche aus Ertragsüberschüssen aus früheren Jahren gebildet wurden und zur Deckung von künftigen Aufwandüberschüssen der Laufenden Rechnung verwendet werden kann.

Ertragsüberschuss

Saldo (Ertrag) der Laufenden Rechnung.

Finanzertrag

Ertrag der Laufenden Rechnung abzüglich Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen.

Finanzierungsfehlbetrag und -überschuss

Fehlbetrag: Jene Mittel, welche das Gemeinwesen für die Aufgabenerfüllung durch die Beschaffung von Fremdkapital oder Abbau von Finanzvermögen finanzieren muss (Zunahme der Verschuldung).

Überschuss: Jene Mittel, welche das Gemeinwesen bei der Aufgabenerfüllung freisetzen und zur Rückzahlung der Schulden oder zur Erhöhung des Finanzvermögens verwenden kann.

Finanzvermögen

Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (z. B. Wertschriften, Landreserven).

Funktionale Gliederung

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgaben (Allgemeine Verwaltung, Öffentliche Sicherheit, Bildung usw.).

Haushaltsgleichgewicht

Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist mittelfristig auszugleichen. Als mittelfristig gelten 8 Jahre.

Investitionen

Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung, Verbesserung und Sanierung von Sachgütern des eigenen Verwaltungsvermögens. Ferner Beiträge an den Erwerb, die Erstellung und Verbesserung und Sanierung von Vermögenswerten Dritter (Investitionsbeiträge) sowie Darlehen und Beteiligungen im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

Investitionsanteil

Bruttoinvestitionen in Prozent der konsolidierten Ausgaben.

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Die Investitionsausgaben werden aktiviert und, über mehrere Jahre verteilt, zulasten der Laufenden Rechnung abgeschrieben.

Investitionsbeitrag

In der Investitionsrechnung zu verbuchender Beitrag eines dritten Gemeinwesens (Bund, Kanton, andere Gemeinden) an ein Investitionsvorhaben.

Kapitaldienst

Passivzinsen und harmonisierte Abschreibungen abzüglich Nettovermögensertrag (vereinfacht).

Kapitaldienstanteil

Kapitaldienst in Prozenten des Finanzertrags.

Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den jährlich wiederkehrenden Aufwand oder Konsum (laufende Zahlungen an Dritte, Abschreibungen und sonstige Aufwandsposten) sowie den Ertrag; entspricht der privatwirtschaftlichen Erfolgsrechnung.

Legate und Stiftungen

Freiwillige Zuwendungen Dritter mit der Auflage einer bestimmten Zweckverwendung.

Nettoinvestition

Investitionsausgaben (Aktivierungen) abzüglich Investitionseinnahmen (Passivierungen).

Nettoschuld, Nettoverschuldung

Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen.

Nettovermögensertrag

Vermögensertrag abzüglich Aufwand für Liegenschaften Finanzvermögen und Gutsbetriebe (vereinfacht).

Nettozinsen

Passivzinsen abzüglich Nettovermögensertrag (vereinfacht).

Passivierungen

Investitionseinnahmen, welche Ende Jahr in der Bestandesrechnung (Bilanz) im Verwaltungsvermögen passiviert, das heisst ins Haben des betreffenden Kontos verbucht werden.

Rückstellungen

Rückstellungen sind Verpflichtungen, welche bereits feststehen, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannt sind, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes jedoch am Ende einer Rechnungsperiode notwendig ist.

Selbstfinanzierung (Cash flow)

Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen und dem Bilanzfehlbetrag zuzüglich Saldo der Laufenden Rechnung, zuzüglich Einlagen in Spezialfinanzierungen, abzüglich Entnahmen aus Spezialfinanzierungen.

Selbstfinanzierungsanteil

Selbstfinanzierung in Prozenten des Finanzertrags.

Selbstfinanzierungsgrad

Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition.

Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind gesetzlich oder reglementarisch zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (z. B. Wasserversorgung, Gemeinschaftsantenne/ Kabelnetz).

Transitorische Aktiven und Passiven

Rechnungsabgrenzungen.

Verwaltungsrechnung

Oberbegriff für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht realisierbar sind (z. B. Schulhaus, Strassen).

Zinsbelastungsanteil

Nettozinsen in Prozenten des Finanzertrags.

10 Abkürzungsverzeichnis

AFV	Anhang für die Finanzverwaltung
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
WRP	Wegleitung für die Rechnungsprüfung
BF	Bilanzfehlbetrag
BR	Bestandesrechnung
BVA	Bruttoverschuldungsanteil
EK	Eigenkapital
FHDV	Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
FV	Finanzvermögen
GG	Gemeindegesezt
GV	Gemeindeverordnung
HB	Handbuch Gemeindefinanzen
HRM	Harmonisiertes Rechnungsmodell
HRM2	Weiterentwicklung Harmonisiertes Rechnungsmodell
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
IR	Investitionsrechnung
IVA	Investitionsanteil
KDA	Kapitaldienstanteil
LR	Laufende Rechnung
NPM	New Public Management
NRM	Neues Rechnungsmodell
SFA	Selbstfinanzierungsanteil
SFG	Selbstfinanzierungsgrad
VV	Verwaltungsvermögen
ZBA	Zinsbelastungsanteil